



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



GEMEINDE KALLETAL

1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Begründung

**Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

08.09.2015

INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
1	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
2	FLÄCHENDECKENDE UNTERSUCHUNG DES GEMEINDEGEBIETES	2
3	BESCHREIBUNG DER NEUN KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN	11
4	PLANINHALT DER 1. FNP-ÄNDERUNG	21
5	ERSCHLIESSUNGSKOSTEN	21
6	UMWELTBERICHT	21
6.1	Einleitung	22
6.2	Derzeitiger Umweltzustand in den Konzentrationszonen	22
6.2.1	Boden	22
6.2.2	Wasser	25
6.2.3	Klima / Luft	25
6.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften	26
6.2.5	Landschaftsbild	28
6.2.6	Mensch und Gesundheit	30
6.2.7	Kultur- und Sachgüter	32
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
6.2.9	Status-quo-Prognose	33
6.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
6.3.1	Boden	35
6.3.2	Wasser	35
6.3.3	Klima / Luft	36
6.3.4	Arten und Lebensgemeinschaften	36
6.3.5	Landschaftsbild	39
6.3.6	Mensch und Gesundheit	40
6.3.7	Kultur- und Sachgüter	42
6.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	43
6.3.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	43
6.3.10	Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen	44
6.4	Zusätzliche Angaben	44
6.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, fehlende Kenntnisse	44
6.4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	44
6.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
	Quellenverzeichnis	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE
Abb. 1 Abgrenzung und Lage der fünf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der frühzeitigen Beteiligung	6
Abb. 2 Potenzialflächen a bis o für die Windenergienutzung in Kalletal (Stand: 28.04.2015)	8
Abb. 3 Abgrenzung und Lage der neun Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	10
Abb. 4 Konzentrationszonen 1 und 2 im Luftbild	12
Abb. 5 Konzentrationszonen 3 und 4 im Luftbild	14
Abb. 6 Konzentrationszonen 5 und 6 im Luftbild	16
Abb. 7 Konzentrationszonen 7 und 8 im Luftbild	18
Abb. 8 Konzentrationszone 9 im Luftbild	20
Abb. 9 Windrose Bad Salzuflen 1993 bis 2010	26
Abb. 10 Landschaftsräume in Kalletal nach der LANUV-Gliederung	30
Abb. 11 Kalletal im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	32

TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE
Tab. 1 Katalog der Kriterien in den untersuchten Prüfkomplexen im Standortkonzept vom 11.02.2014	4
Tab. 2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1	WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergie in Kalletal. Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 14.10.2013
Anhang 2	WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal – Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 11.02.2014
Anhang 3	Untersuchung zur Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 28.04.2015
Anhang 4	Untersuchung zur zweiten Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 08.09.2015

1 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Ausgangspunkt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal, mit der die Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Verteilung dieser Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB genutzt wird.

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Kalletal die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) zu erreichen. Dabei wird auch weiterhin der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse vorgenommener gutachterlicher Untersuchungen (vgl. Kap. 2) werden mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes neun Areale als künftige Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Darunter ist die bisherige Konzentrationszone, die durch die künftige Konzentrationszone 1 räumlich erweitert wird. Da mit der Darstellung der genannten Konzentrationszonen im übrigen Außenbereich wie beschrieben eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen verbunden ist, umfasst der Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung das gesamte Gemeindegebiet Kalletal.

Eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen und wird daher nicht festgelegt.

Mit der Darstellung der neun Konzentrationszonen erweitert die Gemeinde Kalletal die Möglichkeiten der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet. Sie schafft damit die Möglichkeit, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung auf ihrem Gemeindegebiet am Stromverbrauch in Kalletal zu erhöhen.

Veränderungen gegenüber der Fassung der frühzeitigen Beteiligungen vom 12.05.2014

Aufgrund der in den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie infolge inzwischen weitergegangener Planüberlegungen der Gemeinde Kalletal (vgl. Kap. 2) unterscheidet sich die Fassung der 1. FNP-Änderung in der hiermit vorgelegten Fassung zur Offenlegung in den folgenden Punkten von den Inhalten der in die frühzeitige Beteiligung eingestellten Fassung vom 12.05.2014:

- Die zunächst geplanten 5 Konzentrationszonen wurden wie in Kap. 2 beschrieben durch Veränderungen des Standortkonzeptes variiert und durch die nunmehr 9 Konzentrationszonen ersetzt. 8 Konzentrationszonen sind Teilflächen der vorherigen 5 Konzentrationszonen (die vorherige Konzentrationszone 3 ist nunmehr in vier Konzentrationszonen aufgeteilt); Konzentrationszone 9 ist hinzugetreten.
- Die Verkleinerung der Konzentrationszonen 1 bis 8 gegenüber den vorherigen Konzentrationszonen 1 bis 3 resultiert überwiegend aus der beschlossenen Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohn-

gebäude im Außenbereich um 200 m.

- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Bezirksregierung Detmold, des Kreises Lippe und des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen forderten, dass Waldflächen aus den Konzentrationszonen ausgeschnitten bleiben; dies wurde umgesetzt.
- Nach der eingegangenen Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH sollen WEA von der oberirdischen Gasstation Kalletal 1GH3 an der K 39 einen Abstand von 200 m einhalten. Die westliche Grenze der Konzentrationszone 6 ist daher von dieser Gasstation 160 m entfernt. Da WEA innerhalb jeder Konzentrationszone so aufgestellt werden müssen, dass kein Teil des Rotors die Grenze der Konzentrationszone überquert¹, ergibt sich in Verbindung mit den Größenordnungen der Rotorradien der modernen WEA (> 40 m), dass Türme künftig geplanter Anlagen diesen Abstand einhalten werden.
- Nachdem zwischenzeitlich im Bereich des Rafelder Berges für 6 geplante WEA ein Vorbescheid erlassen wurde, wird hier eine Konzentrationszone 9 eingegrenzt, die diese 6 Anlagen planungsrechtlich „einfängt“.

2 FLÄCHENDECKENDE UNTERSUCHUNG DES GEMEINDEGEBIETES

Als Grundlage für die Änderung des FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat die Gemeinde unter Beteiligung der WWK Partnerschaft für Umweltplanung ein Standortkonzept für Windenergieanlagen als Grundlage für die vorgesehene FNP-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA erarbeitet. Nachdem zunächst mit Datum vom 05.04.2011 eine Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal abgeschlossen wurde, wurde nach dem Erscheinen des Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen 2011² eine aktualisierte Form mit Datum vom 30.04.2012 vorgelegt.

Die Gemeinde Kalletal ließ im Anschluss daran zwei Flächen, die sie für die Darstellung als WEA-Konzentrationszonen im FNP vorsah, auf vorhandene Vogel- und Fledermausvorkommen untersuchen und artenschutzrechtlich bewerten. Mit Datum vom 14.10.2013 wurde das „Faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal“ vorgelegt.

Nach Fertigstellung der vorgenannten Gemeindeuntersuchung vom 30.04.2012 ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte weicht deutlich von den zuvor von den Gerichten formulierten Anforderungen an die methodische Vorgehensweise für die Erarbeitung von Windenergiekonzepten ab, die bei der Erarbeitung dieser Gemeindeuntersuchung mit beachtet worden waren. Denn während vormals anerkannt wurde, dass der Planungsträger im „ersten Schritt seiner Untersuchung auch zunächst relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zugrunde“ legte (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07), so ist auf Grund der neueren Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12) eine Reihenfolge zwingend vorgegeben, nach der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung

¹ Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04)

² „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2 – Windenergie-Erlass), des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) vom 11.07.2011

kommen dürfen. Pufferzonen um verschiedene Flächen gehören demnach jedoch zu den „weichen Tabuzonen“, die erst im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden dürfen.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substanzieller Weise Raum gelassen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ergab sich für die Gemeinde Kalletal die Notwendigkeit, das für die geplante FNP-Änderung zur Darstellung aktueller WEA-Konzentrationszonen benötigte gesamträumliche Konzept auf den Stand dieser aktuellen Rechtsprechung anpassen zu müssen. Daher wurde die WWK Partnerschaft für Umweltplanung mit der Aktualisierung des Konzeptes beauftragt und legte die Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal mit Datum vom 11.02.2014 vor.

Tab. 1 enthält die herangezogenen Kriterien dieses neuen Gutachtens in der verlangten Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien. Ihre Anwendung in hintereinander folgenden Arbeitsschritten führte ausgehend von der Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes zunächst zur Eingrenzung von 18 über das Gemeindegebiet verteilt liegenden Potenzialflächen und dann zu einer Bewertung jeder dieser Potenzialflächen auf ihre Eignung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Dabei fanden auch die Ergebnisse des faunistischen Fachgutachtens vom 14.10.2013 Eingang in die Bewertung der betrachteten Potenzialflächen.

Als Resultat schlug das genannte Standortkonzept für die Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie im FNP Kalletal fünf Flächen vor, für die anschließend die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB durchgeführt und in deren Rahmen zahlreiche Stellungnahmen v. a. aus der Bürgerschaft abgegeben wurden (vgl. Abb. 1).

In der daraufhin einsetzenden politischen Diskussion wurde im Ausschuss für Planen und Bauen am 05.02.2015 hinsichtlich des Kriterienkataloges des Standortkonzeptes wie folgt beschlossen:

- Die Schutzabstände um Wohnsiedlungen und Einzelbebauung werden um zunächst 200 m erweitert.
- Das Wasserschutzgebiet Talle-Wüsten wird nicht mehr berücksichtigt.
- Das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfällt.
- Die Kartierung von Vorkommen des Schwarzstorchs in dem Bereich der Konzentrationszonen 1 und 2 wird berücksichtigt.
- Die Erschöpfung der Schallschutzkontingente in dem Bereich der Konzentrationszonen 4 und 5 werden berücksichtigt, führen aber für sich genommen nicht zum Ausschluss der Konzentrationszonen 4 und 5.
- In Konzentrationszone 3 werden Waldflächen, Fern- und Gasleitungen berücksichtigt.

Tab. 1 Katalog der Kriterien in den untersuchten Prüfkomenplexen im Standortkonzept vom 11.02.2014

Prüfkomenplex	harte Tabuzonen	weiche Tabuzonen	Einzeiltalkriterien
Naturhaushalt	FFH-Gebiet Naturschutzgebiet Bereich für den Schutz der Natur nach Regionalplan Wald Naturdenkmal Fließgewässer und Stillgewässer	Schutzabstand um FFH-Gebiet Schutzabstand um NSG Wald gesetzlich geschütztes Biotop naturschutzwürdiges Biotop nach Biotopkataster NRW Schutzabstand um naturschutzwürdiges Biotop	Landchaftsschutzgebiet Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan Kompensationsfläche sonstiges Biotop nach Biotopkataster NRW 50 m Schutzabstand um Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Fläche von mehr als 5 ha 450 m um Wohngebäude im Außenbereich
Bebauung	Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Fläche für den Gemeinbedarf nach FNP (Schule, Kindergarten, Kirche, u. a.) Allgemeiner Siedlungsbereich nach Regionalplan gewerbliche Baufläche nach FNP Gewerbe- und Industrieansiedlungsreich nach Regionalplan Wohngebäude im Außenbereich	pauschale Schutzabstände: 500 m um geschlossene Wohnsiedlungen der Ortslagen nach FNP und Regionalplan 300 m um Wohngebäude im Außenbereich 150 m um Gewerbesiedlung nach FNP und Regionalplan	
Erholung	Grünfläche nach FNP ¹ Sondergebiete Freizeit- und Erholungszentrum Varenholz, Museum, Feriendorf	500 m Schutzabstand um Sondergebiet Feriendorf 300 m Schutzabstand um Campingplätze überregional bedeutsame Freizeitanlage Freizeit- und Erholungszentrum Varenholz nach Regionalplan	Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan Wanderweg Radwanderweg

¹ ausgenommen kommunale Kompensationsfläche

Tab. 1 (Forts.) Katalog der Kriterien in den untersuchten Prüfkomplexen im Standortkonzept vom 11.02.2014

Prüfkomplex	harte Tabuzonen	weiche Tabuzonen	Einzelfallkriterien
Verkehr	klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) ² 20 m anbaufreie Zone um Bundesstraße	-	Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung künftiger WEA-Standorte
Ver- / Entsorgung	Fläche für die Ver- und Entsorgung nach FNP Wasserschutzgebiet Schutzzone I Elektrofreileitung der Größenordnungen 30 kV, 110 kV und 220 kV ² Fernleitungen (Gas, Wasser) ²	Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen Wasserschutzgebiet Schutzzone II mufmaßliche Einzugsgebiete der Förderbrunnen Talle 2 und Heilberg	Überschwemmungsgebiet Wasserschutzgebiet Schutzzone III (IIIA und IIIB) Heilquellenschutzgebiet Schutzzone III und IV Richtfunkstrecke
Landschaftsbild / Kulturgüter	-	Baudenkmal (hinsichtlich direkter Überplanung)	Baudenkmal (hinsichtlich eventueller Blickbeziehungen / Blickachsen) Bodendenkmal Landschaftsbild

² erforderliche Schutzabstände sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu ermitteln

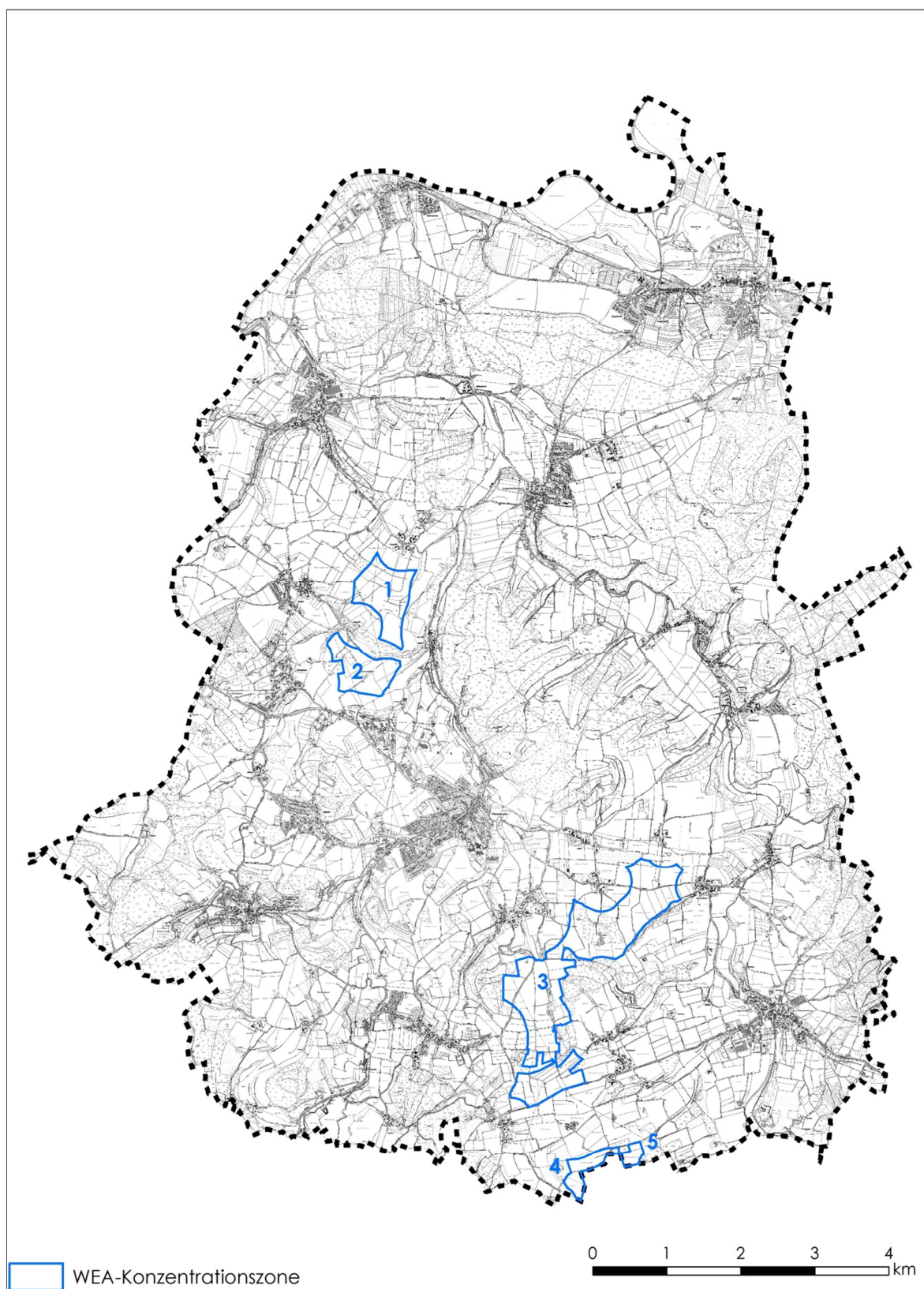


Abb. 1 Abgrenzung und Lage der fünf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der frühzeitigen Beteiligung

Die Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse führte in Teilen zu einer Veränderung des angewandten Kriterienkataloges und damit zu einem Wandel in der räumlichen Verteilung von Kriterien im Gemeindegebiet; infolgedessen veränderte sich die kartographische Darstellung gegenüber den Karten aus dem Standortkonzept vom 11.02.2014.

So entfiel in der Karte 2 (Harte und weiche Tabuzonen) die Darstellung der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Talle-Wüsten und auch die zuvor als weiche Tabuzonen eingestuft mutmaßlichen Einzugsgebiete der Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg. Auf der anderen Seite vergrößerten sich die als weiche Tabuzonen dargestellten pauschalen Schutzabstände um Wohnsiedlungen (zuvor je 500 m) und Einzelbebauung im Außenbereich (zuvor je 300 m) um je 200 m. Daraufhin wurden gegenüber dem vorherigen Standortkonzept 15 Potenzialflächen a bis o neu eingegrenzt und bewertet (vgl. Abb. 2). Das dahingehend veränderte Standortkonzept wurde mit Datum vom 28.04.2015 abgeschlossen.

Hinsichtlich der Lage der 15 Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit von WEA trotz der bestehenden Bauverbote innerhalb der LSG wurde diesmal keine gutachterliche Einschätzung über eine zu erwartende Befreiung vorgenommen, wie dies im Standortkonzept vom 11.02.2014 erfolgt war (vgl. dort Kap. 3.3.1). Denn zwischenzeitlich hatte der Kreis Lippe mit einer Stellungnahme seines Fachbereiches 4 Umwelt und Energie (Schreiben vom 26.03.2015) erklärt, dass grundsätzlich in allen LSG eine Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen möglich ist und es dem späteren Genehmigungsverfahren obliegt, „anlagenspezifisch“ über eine Befreiung zu entscheiden. Aufgrund dieser Angabe wurde bei der Bewertung der 15 Potenzialflächen die Lage in einem LSG unabhängig vom jeweiligen Schutzgrund und auch unabhängig vom Entwicklungsziel laut Landschaftsplan nicht mehr als Grund für einen Ausschluss der Fläche herangezogen.

In seiner Sitzung am 22.06.2015 fasste der Ausschuss für Planen und Bauen den Beschluss, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen fortzuschreiben unter Berücksichtigung der Eingaben der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Folgende Punkte sollen dabei explizit berücksichtigt werden:

1. Die Abstandsflächen 700 m bzw. 500 m werden berücksichtigt bzw. angestrebt.
2. Das Wasserschutzgebiet Talle wird nicht mehr berücksichtigt.
3. Der Landschaftsschutz bleibt wie gehabt, d. h. wie im ursprünglich ausgelegten Plan beschrieben.
4. Die mutmaßlichen Einzugsgebiete Wasserschutz/Förderbrunnen entfallen.

Diese Beschlusslage führte dazu, dass die anhand der Karte 2 des Standortkonzeptes vom 28.04.2015 eingegrenzten Potenzialflächen a bis o einer neuerlichen Bewertung zu unterziehen waren. Dabei wurde für diese Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Lage in einem Landschaftsschutzgebiet wiederum die gutachterliche Differenzierung aufgegriffen, die im Standortkonzept vom 11.02.2014 anhand der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 „Kalletal“ vorgenommen worden war.

In der Konsequenz resultiert aus den jeweils vorgenommenen Gesamtbewertungen der 15 Potenzialflächen anhand aller betrachteten Aspekte folgendes Gesamtbild: 8 Potenzialflächen werden als ungeeignet für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone bewertet, die anderen 7 Potenzialflächen werden als gut geeignet, bedingt geeignet oder gering geeignet bewertet (unter diesen bestand die PF d aus zwei Teilflächen). Diese letzte Überarbeitung des Standortkonzeptes wurde mit Datum vom 08.09.2015 vorgelegt.

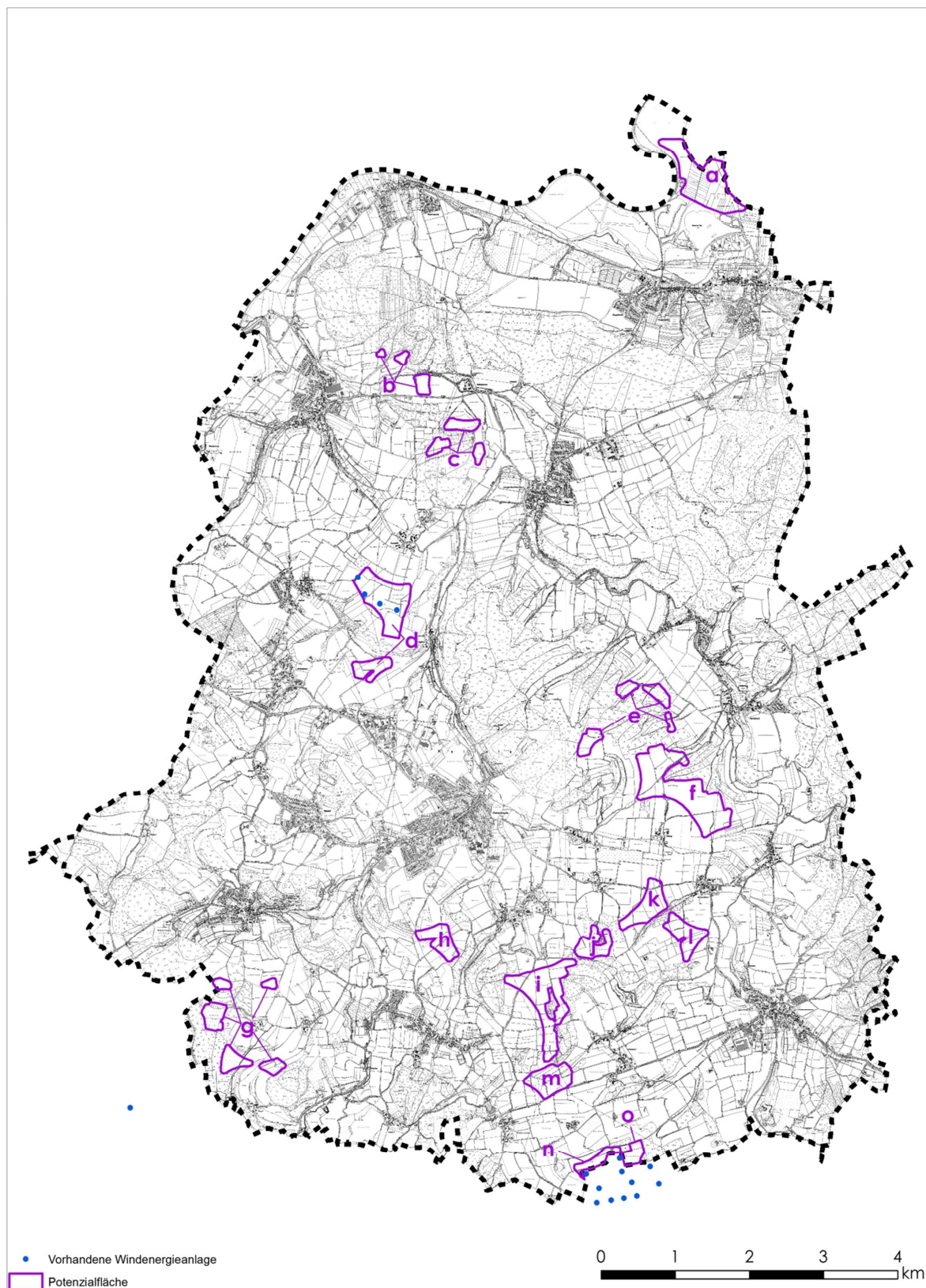


Abb. 2 Potenzialflächen a bis o für die Windenergienutzung in Kalletal (Stand: 28.04.2015)

Während die als ungeeignet eingestuften Potenzialflächen in der Planung der Gemeinde Kalletal nicht weiter verfolgt werden, sollen die 7 als (gut, bedingt oder gering) geeignet bewerteten Areale (da Potenzialfläche d aus zwei Teilflächen besteht insgesamt 8 Flächen) nun als WEA-Konzentrationszonen 1 bis 8 im FNP Kalletal dargestellt werden.

Wie am 22.06.2015 beschlossen, wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für diese Flächen fortgeschrieben. Hinzu tritt die Konzentrationszone 9 im Bereich des Rafelder Berges mit 6 WEA, für die zwischenzeitlich vom Kreis Lippe ein Vorbescheid erlassen wurde (vgl. Abb. 3).

Die Gemeinde Kalletal ist davon überzeugt, mit diesen 9 Konzentrationszonen der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben; dies gründet auf den nachfolgend beschriebenen Überlegungen.

Die neun Konzentrationszonen haben zusammen eine Größe von 202,0 ha und damit einen Anteil am gesamten Gemeindegebiet (11.242 ha) von 1,8 %; bezogen auf die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen (6.047 ha) nehmen sie einen Anteil von 3,3 % ein.

Mit einem Blick auf die Flächengrößen und -zuschnitte der Konzentrationszonen, der bekannten Standorte der genehmigten bzw. mit Vorbescheid versehenen WEA und schließlich der erforderlichen Abstände von WEA untereinander wird die künftige Gesamtzahl von WEA in den Konzentrationszonen 1 bis 6 und 9 auf ca. 22 Anlagen der modernen Größenordnung mit Nennleistungen von 2-3 MW veranschlagt. Für die Konzentrationszonen 7 und 8 wird zunächst keine Anzahl von WEA in Ansatz gebracht; wegen der im Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ist ungewiss, inwiefern kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung beider Flächen als WEA-Konzentrationszonen schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungstärkere Anlagen verwirklicht werden können, von denen einige dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können.

Nach den der Gemeinde Kalletal vorliegenden Informationen ist für 3 in den Konzentrationszonen 5 und 6 bereits genehmigte Anlagen sowie für 6 im Bereich Rafelder Berg geplante und mit Vorbescheid versehene Anlagen von einer jährlichen Energieleistung von zusammen rd. 48.000 MWh auszugehen. Für die abgeschätzte künftige Gesamtzahl von 22 WEA in den Konzentrationszonen ergäbe sich danach etwa eine jährliche Stromproduktion von 117.000 MWh.

Obwohl sich im Vergleich mit dem Standortkonzept vom 11.02.2014 die Flächen-summe vorgesehener Konzentrationszonen von 325,9 ha auf 202,0 ha verringert hat, ist die in den jeweiligen Überlegungen zum Nachweis des in substantieller Weise geschaffenen Raumes für die Windenergienutzung erwartete künftige jährlich durch WEA erzeugte Strommenge etwa gleich geblieben. Dies ergibt sich daraus, dass seinerzeit in einer vereinfachenden Annahme davon ausgegangen wurde, dass sich gegenüber der bekannten installierten Nennleistung und jährlich produzierten Strommenge der vier langjährig vorhandenen WEA bei Bentorf beide Größen in gleicher Weise (angenommen Faktor 15) steigern würden.

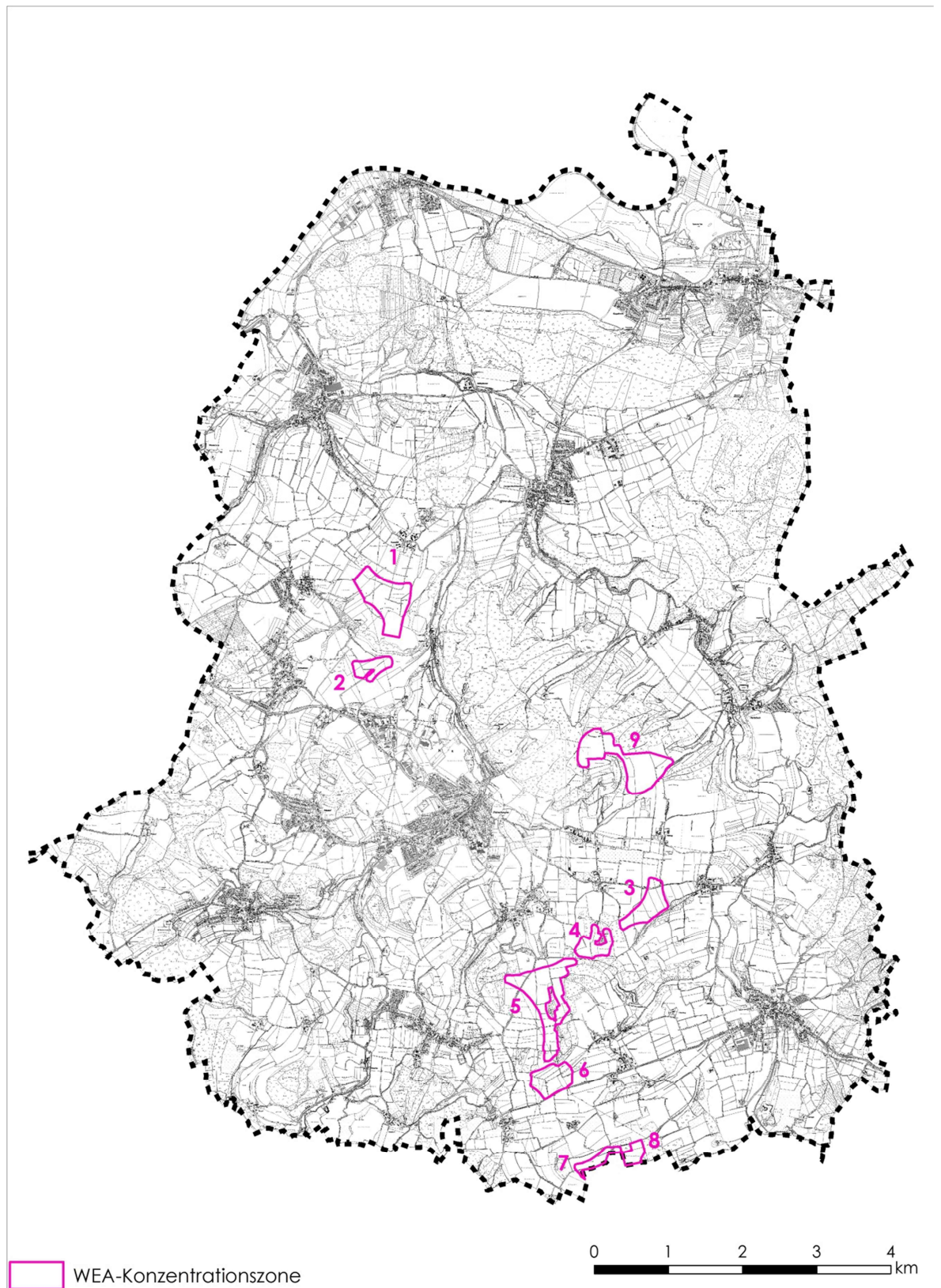


Abb. 3 Abgrenzung und Lage der neun Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Der nun verwendete Ansatz auf der Grundlage der prognostizierten Strommengen der neun genehmigten bzw. mit Vorbescheid versehenen Anlagen lässt dagegen erkennen, dass die modernen Anlagen mit ihren inzwischen erreichten Größenordnungen noch deutlichere Steigerungen der jährlichen Stromproduktion erreichen (dies war seinerzeit bereits als Vermutung angesprochen, jedoch in dem zurückhaltenden Modell nicht in Ansatz gebracht worden).

Damals wie heute ergibt sich damit im Ergebnis, dass mit Windenergieanlagen innerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen jährlich etwa das Doppelte der in Kalletal verbrauchten Strommenge produziert werden kann.

Neben diesem quantitativen Ansatz der gemeindlichen Überlegungen zum Nachweis des substanziellen Raumes ist auch die qualitative Betrachtung mit den örtlichen Besonderheiten der Verhältnisse im Gemeindegebiet Kalletal hervorzuheben, die hinsichtlich der Möglichkeiten der Windenergienutzung ebenfalls zu bedenken sind.

Zu diesen lokalen Besonderheiten gehören das topographisch bewegte Gemeindegebiet mit Höhenzügen und Kuppenlagen sowie Talungen. Die Höhenzüge sind häufig bewaldet; bei den Wäldern handelt es sich wiederum vielfach um ökologisch hochwertige und tlw. als Schutzgebiete (FFH, NSG) ausgewiesene und im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellte Bestände, die als WEA-Konzentrationszonen nicht in Frage kommen.

In den Talungen und Leelagen von Höhenzügen sind die Windgeschwindigkeiten vermindert und damit diese Teilflächen des Gemeindegebietes Kalletal für die Windenergienutzung suboptimal oder pessimal; sofern sie durch die harten oder weichen Tabuzonen sowie die Einzelfallkriterien von der Betrachtung ausgeschlossen wurden, bedeutet dies aus Sicht von WEA-Interessenten mithin keinen Flächenverlust.

Weiterhin ergeben sich Planungswiderstände gegenüber Aufstellung und Betrieb von WEA durch die zahlreichen Siedlungen und im Außenbereich der Gemeinde Kalletal verteilten Einzelbebauungen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch der Verzicht auf die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für künftige WEA (Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 1 BauNVO) der Sicherstellung des Erreichens einer substanziellen Chance für die Windenergienutzung dient.

Die genannten Gutachten vom Oktober 2013, vom Februar 2014, vom April 2015 und vom September 2015 sind als Anhänge 1 bis 4 Bestandteil dieser Begründung.

3 BESCHREIBUNG DER NEUN KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

Die neun Konzentrationszonen für Windenergieanlagen lassen sich wie folgt charakterisieren.

Konzentrationszone 1

Konzentrationszone 1 liegt östlich von Bentorf. Es handelt sich hierbei um die bisherige Konzentrationszone des FNP (24,8 ha), die nach Norden erweitert wird. Die Fläche hat eine Größe von 37,0 ha (vgl. Abb. 4).

Die Fläche ist ein überwiegend durch Acker und Grünland genutztes Areal, das außerdem durch die derzeit vorhandenen 4 Windenergieanlagen mitgeprägt wird. Benachbart liegen mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Vorbelastungen des Landschaftsbildes finden sich in Form der genannten Windenergieanlagen und querenden bzw. westlich benachbarten Elektrofreileitungen (je eine 10 kV-/30 kV- und 110 kV-Leitung). Die gesamte Konzentrationszone liegt innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“).

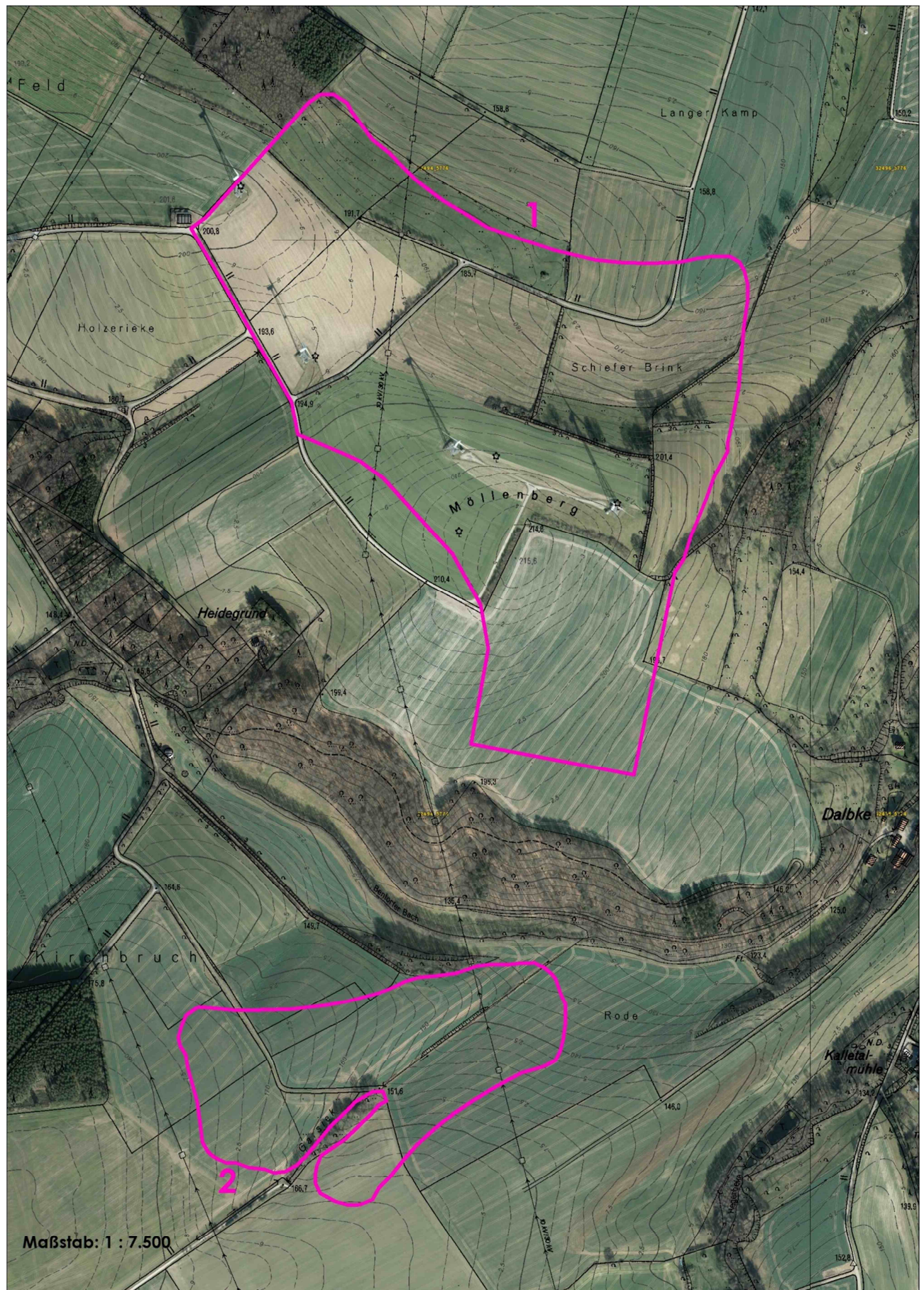


Abb. 4 Konzentrationszonen 1 und 2 im Luftbild

Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 1 ist über mehrere Wirtschaftswege möglich.

Neben einer Elektrofreileitung quert auch eine Ferngasleitung die Konzentrationszone 1; die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände künftiger WEA zu diesen Leitungen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“.

Konzentrationszone 2

Konzentrationszone 2 liegt östlich von Harkemissen, südöstlich von Bentorf und südlich des vorhandenen Windparks in der bisherigen FNP-Konzentrationszone. Die Fläche hat eine Größe von 10,7 ha (vgl. Abb. 4).

Auch diese Konzentrationszone ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. In ihrem Umfeld finden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Vorbelastungen des Landschaftsbildes resultieren aus den querenden bzw. westlich benachbarten Elektrofreileitungen (je eine 10 kV-/30 kV- und 110 kV-Leitung). Die gesamte Konzentrationszone liegt innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“).

Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 2 ist über einen Wirtschaftsweg möglich.

Neben einer Elektrofreileitung quert auch eine Ferngasleitung die Konzentrationszone 2; die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände künftiger WEA zu diesen Leitungen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Konzentrationszone 3

Konzentrationszone 3 liegt im Süden des Gemeindegebietes zwischen Brosen und Asendorf und hat eine Größe von 19,4 ha (vgl. Abb. 5).

Das Areal ist durch ausgeräumte Ackerflächen und benachbarte Waldflächen bestimmt; eine Vorbelastung ergibt sich im nördlichen Teil durch die L 861.

Die Konzentrationszone liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“. Umgebend finden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 3 ist über die L 861 und einen Wirtschaftsweg möglich.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.



Abb. 5 Konzentrationszonen 3 und 4 im Luftbild

Konzentrationszone 4

Konzentrationszone 4 liegt im Süden des Gemeindegebietes südöstlich von Brosen und hat eine Größe von 13,5 ha (vgl. Abb. 5).

Das Areal ist durch ausgeräumte Ackerflächen und benachbarte Waldflächen bestimmt. Die Konzentrationszone liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“. Umgebend finden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 4 ist über mehrere Straßen und Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Konzentrationszone 5

Konzentrationszone 5 liegt im Süden des Gemeindegebietes südlich von Brosen und östlich von Bavenhausen; sie hat eine Größe von 44,6 ha (vgl. Abb. 6).

Die Fläche ist überwiegend durch ausgeräumte Ackerflächen geprägt, daneben durch eine umschlossene, jedoch nicht zur Konzentrationszone gehörende Waldfläche. In ihrem nördlichen Teil liegt ein Areal, das die Gemeinde Kalletal als Ökokonto für die bei Bauleitplanung und Objektplanungen anfallenden Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stellt. Aus den zuvor vorhandenen Intensivackerflächen mit angrenzenden Nadel- und Laubwäldern, Brachflächen und Hecken sind zur Berücksichtigung sowohl landschaftsökologischer als auch landschaftsästhetischer Belange eine Sukzessionsfläche mit abschirmenden Hecken und 5 integrierten Feldgehölzen, eine extensive Obstwiese mit gepflanzten Obstbäumen und eine zwischen diesen beiden Teilflächen ausgehobene Mulde zur Entwicklung eines Feuchtbereiches angelegt worden.

Die Gemeinde Kalletal sieht nicht vor, die genannte Kompensationsfläche als möglichen Standort von WEA planerisch auszuschließen. Sofern WEA auf dieser Fläche betrieben werden sollen, sind daher wie bei jedem anderen Standort im Rahmen der Genehmigungsverfahren jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne zu erarbeiten, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für den Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen (vgl. Kap. 6.3.9).

Die Konzentrationszone liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“.

Während die Ortslagen von Brosen und Bavenhausen nördlich bzw. westlich der Konzentrationszone liegen, finden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich v. a. südöstlich.

Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 5 ist über mehrere Straßen und Wirtschaftswege möglich.

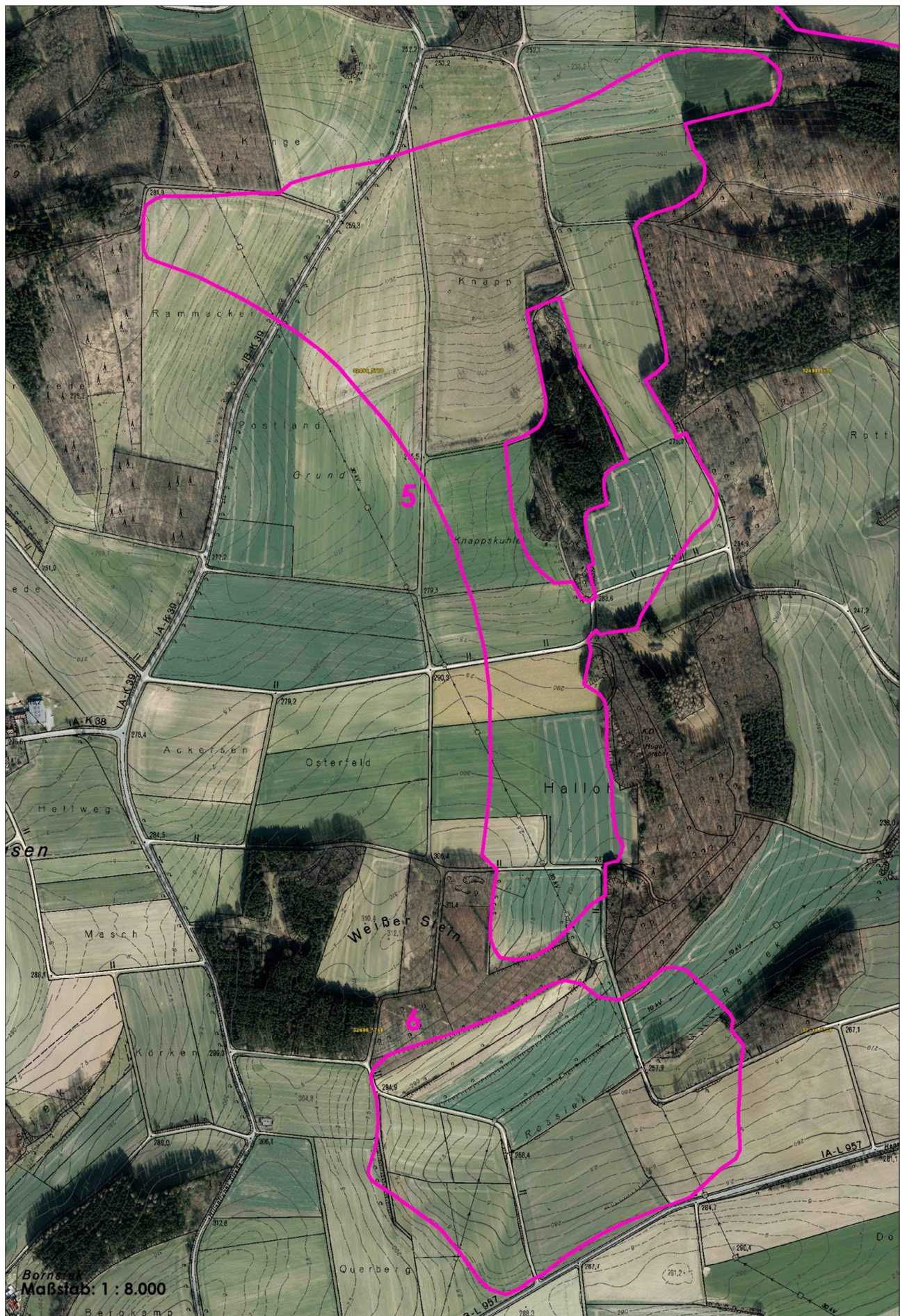


Abb. 6 Konzentrationszonen 5 und 6 im Luftbild

Eine 30 kV-Freileitung quert die Fläche; die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände künftiger WEA zu dieser Leitung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.³

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“.

Konzentrationszone 6

Konzentrationszone 6 liegt im Süden des Gemeindegebietes südöstlich von Bavenhausen und hat eine Größe von 18,9 ha (vgl. Abb. 6).

Das Areal ist durch ausgeräumte Ackerflächen und benachbarte Waldflächen bestimmt. Die Konzentrationszone liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“. Umgebend finden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 6 ist über mehrere Straßen und Wirtschaftswege möglich.

Neben einer Elektrofneileitung quert auch eine Ferngasleitung die Konzentrationszone 6; die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände künftiger WEA zu diesen Leitungen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Konzentrationszone 7

Konzentrationszone 7 liegt an der Südgrenze des Gemeindegebietes nach Dörentrup. Die Fläche hat eine Größe von 7,8 ha. Südlich der Gemeindegrenze schließt die Konzentrationszone am Kleeberg mit mehreren vorhandenen Windenergieanlagen an (vgl. Abb. 7).

Die Fläche ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (v. a. Acker) gekennzeichnet. Die benachbarten Windenergieanlagen stellen eine Vorbelastung des Raumes dar. Die gesamte Konzentrationszone liegt innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“). Südwestlich und nordwestlich finden sich Wohngebäude im Außenbereich.

Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 7 ist über mehrere Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

³ In einer vorgenommenen Abstimmung wies der Kreis Lippe darauf hin, dass nach Auskunft des Leitungsbetreibers heranrückende WEA einen Abstand von dieser Freileitung von 25 m bezogen auf die Rotorblattspitze einhalten müssen.

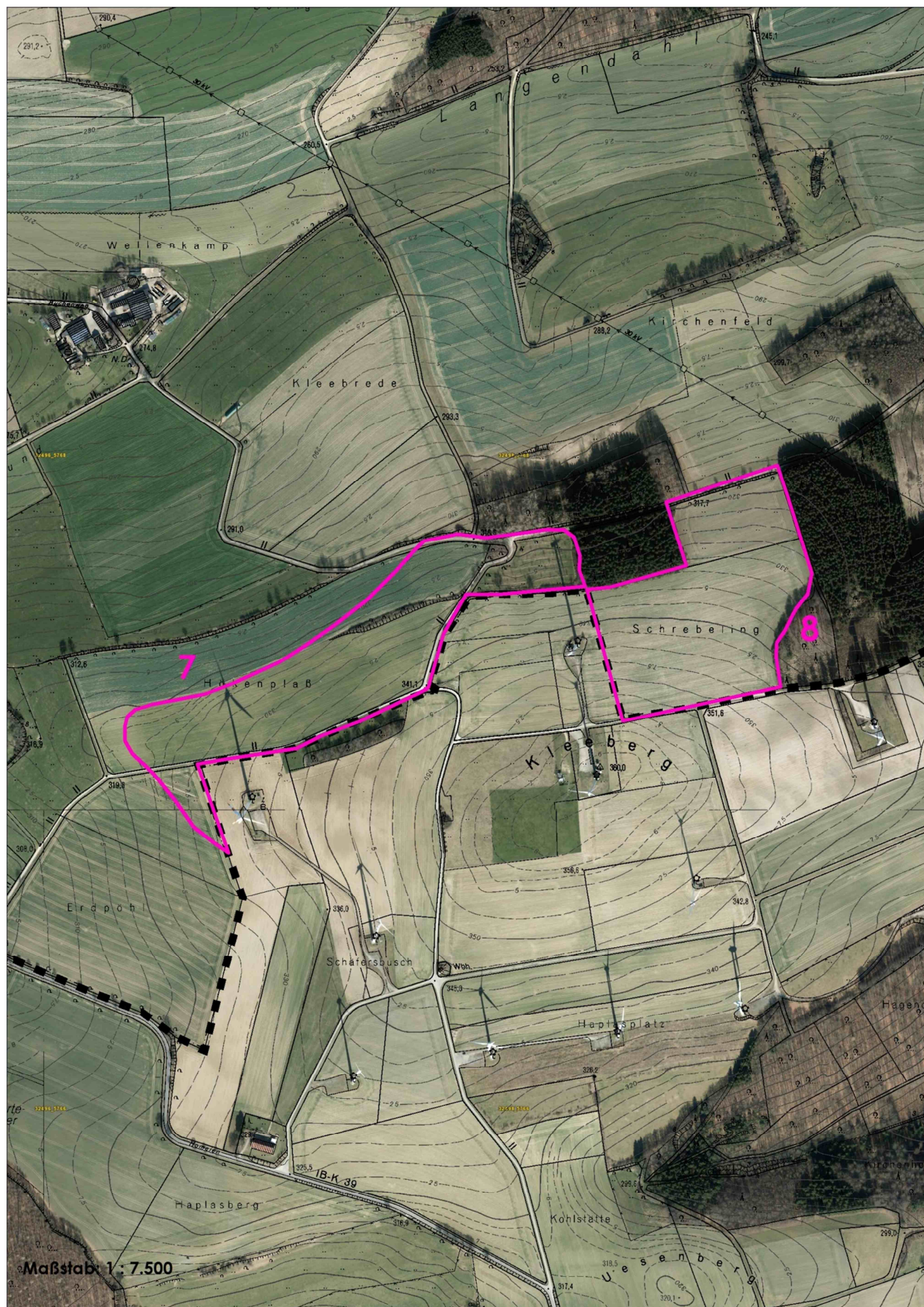


Abb. 7 Konzentrationszonen 7 und 8 im Luftbild

Wegen der im angrenzenden Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ist ungewiss, inwiefern in der Konzentrationszone 7 kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung der Fläche als WEA-Konzentrationszone schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen mit größeren Abständen untereinander verwirklicht werden können, von denen einzelne dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können.

Konzentrationszone 8

Konzentrationszone 8 liegt an der Südgrenze des Gemeindegebietes nach Dörentrup. Sie ist der Konzentrationszone 7 unmittelbar benachbart. Die Fläche hat eine Größe von 6,7 ha. Südlich der Gemeindegrenze schließt die Konzentrationszone am Kleeberg mit mehreren vorhandenen Windenergieanlagen an (vgl. Abb. 7).

Die Fläche ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (v. a. Acker) gekennzeichnet. Die benachbarten Windenergieanlagen stellen eine Vorbelastung des Raumes dar. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ergibt sich außerdem durch eine nördlich benachbarte Elektrofreileitung (30 kV-Leitung). Die gesamte Konzentrationszone liegt innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“). Südöstlich und nördlich finden sich Wohngebäude im Außenbereich.

Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 8 ist über mehrere Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Wegen der im angrenzenden Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ist ungewiss, inwiefern in der Konzentrationszone 8 kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung der Fläche als WEA-Konzentrationszone schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen mit größeren Abständen untereinander verwirklicht werden können, von denen einzelne dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können.

Konzentrationszone 9

Konzentrationszone 9 liegt etwa mittig zwischen Hohenhausen und Heidelbeck; sie hat eine Größe von 43,4 ha (vgl. Abb. 8).

Das Areal ist durch ausgeräumte Ackerflächen und benachbarte Waldflächen bestimmt; eine Überprägung wird sich durch Errichtung und Inbetriebnahme von 6 WEA ergeben, für die der Kreis Lippe bereits Vorbescheide erlassen hat.

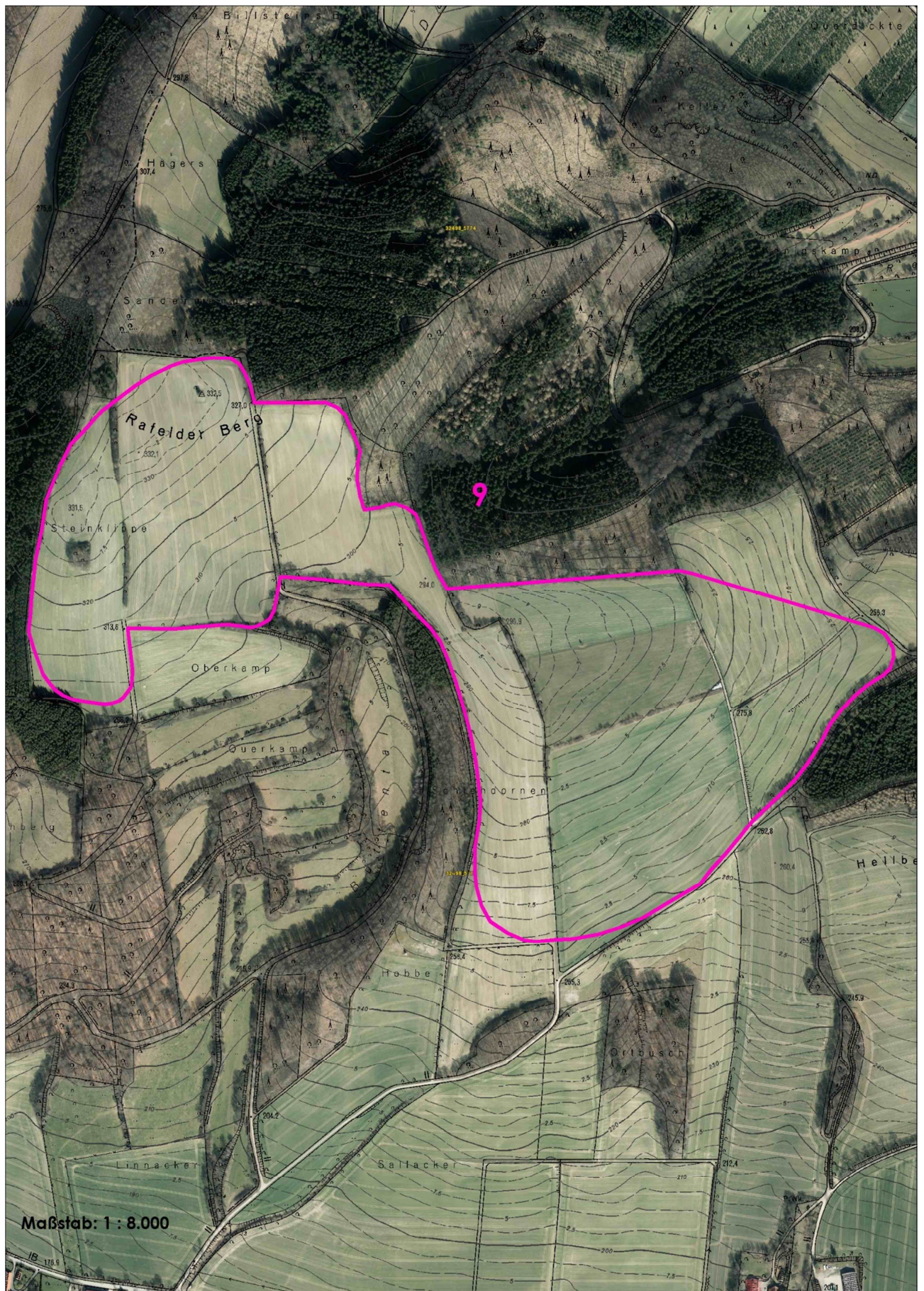


Abb. 8 Konzentrationszone 9 im Luftbild

Die Konzentrationszone liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“. Südlich finden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Die verkehrliche Anbindung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszone 9 ist über Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für die Konzentrationszone allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, überlagert von den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“.

4 PLANINHALT DER 1. FNP-ÄNDERUNG

Bezüglich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten selbstständigen Anlagen nutzt die Gemeinde Kalletal den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Denn da die Darstellungen des FNP als öffentlicher Belang auch einem privilegiert zulässigen Vorhaben entgegenstehen können, kann eine Kommune durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP das Ziel erreichen, die Anlagen auf diesen ausgewählten Standorten zu konzentrieren und im übrigen Außenbereich in der Regel zu vermeiden.

Mit der 1. FNP-Änderung stellt die Gemeinde Kalletal die Konzentrationszonen 1 bis 9 für Windenergieanlagen dar, die die räumliche Steuerung der künftigen Windenergienutzung ermöglichen sollen.

Die bisher im FNP dargestellte Konzentrationszone wird durch die neue Darstellung der Konzentrationszone 1 überplant. Wie diese bisherige Konzentrationszone überlagern auch die neu dargestellten Konzentrationszonen die für die entsprechenden Areale bestehenden Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft.

Konkrete Standortplanungen, damit verbundene Flächenbedarfe für Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen sowie die Auswahl der zu errichtenden Anlagentypen mit ihren jeweiligen Schallleistungspegeln, Rotordurchmessern, Nabenhöhen und damit resultierenden Gesamthöhen obliegen den Anlageninvestoren. Auf Grund des Urteils des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) müssen die Anlagen dabei so aufgestellt werden, dass kein Teil des Rotors die Grenzen der Konzentrationszonen überquert. Ebenso hat die Standortwahl Aspekte wie ggf. erforderliche Abstände von benachbarten unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen, evtl. notwendige Abstände von benachbarten Wohnbebauungen bis hin zu bauordnungsrechtlich gebotenen Abständen zu beachten. Diese Gesichtspunkte sind kein Inhalt der 1. FNP-Änderung.

5 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die für später in den Konzentrationszonen geplante Windenergieanlagen anfallenden Erschließungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

6 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht gründet auf Anlage 1 zum BauGB und gibt die dort geforderten Inhalte wieder.

6.1 Einleitung

Inhalt und Ziele der 1. FNP-Änderung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Aus städtebaulichen Gründen verfolgt die Gemeinde Kalletal das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet räumlich zu steuern; es ist daher ihr planerischer Wille, den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu nutzen und die Errichtung der privilegierten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet räumlich auf die hierfür dargestellten Konzentrationszonen zu begrenzen und damit eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen i. d. R. auszuschließen.

Inhalt der 1. FNP-Änderung ist die Darstellung dieser Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die durch eine gemeindeflächendeckende Untersuchung bestimmt wurden. Die bisher im FNP dargestellte Konzentrationszone wird durch die neue Darstellung der Konzentrationszone 1 überplant. Wie diese bisherige Konzentrationszone überlagern auch die neu dargestellten Konzentrationszonen die für die entsprechenden Areale bestehenden Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft.

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Als Fachgesetze mit festgelegten Zielen des Umweltschutzes sind v. a. das Baugesetzbuch, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen für die FNP-Änderung von Bedeutung.

Ebenso finden die Ziele des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld sowie des GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie Berücksichtigung bei der FNP-Änderung. Sie wurden hinsichtlich der Auswahl bzw. des Ausschlusses von Flächen bereits bei der Erstellung des Kriterienkataloges für die gemeindeflächendeckende Untersuchung herangezogen.

6.2 Derzeitiger Umweltzustand in den Konzentrationszonen

Die nachfolgende Bestandsdarstellung für die neun Konzentrationszonen erfolgt schutzgutbezogen (Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter).

Der Bestandsaufnahme und Zustandsbeschreibung folgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose).

6.2.1 Boden

Nach den vorliegenden Karten des Geologischen Landesamtes NRW (s. Quellenverzeichnis) finden sich im Untergrund der Konzentrationszonen die folgenden Gesteine, daraus entwickelte Böden und hydrogeologischen Verhältnisse:

Konzentrationszone 1

Ton-, Schluff- und Mergelstein des Unteren Keuper, sowie Kalk- und Mergelstein des

Mittleren und Oberen Muschelkalk tlw. überlagert von Grundmoräne (Mergel bis Schluff) Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit; lokal wechselnd Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit, Parabraunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer Wasserdurchlässigkeit und Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer, z. T. geringer Wasserdurchlässigkeit

Konzentrationszone 2

Ton-, Schluff- und Mergelstein des Unteren Keuper tlw. überlagert von Grundmoräne (Mergel bis Schluff); Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit, Grundmoräne ohne nennenswerte Porendurchlässigkeit; überwiegend Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer, z. T. geringer Wasserdurchlässigkeit, im Norden Pseudogley-Parabraunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit

Konzentrationszone 3

Kalkstein und Mergelstein des Oberen Muschelkalk sowie Ton-, Schluff- und Mergelstein des Unteren und Mittleren Keuper; im Wechsel Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit, Grundwasserleiter mit guter bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit sowie Grundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Trennfugendurchlässigkeit; lokal wechselnd Braunerde, stellenweise Parabraunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer Wasserdurchlässigkeit, Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit, Pseudogley-Parabraunerde, mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit, Pseudogley mit mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit

Konzentrationszone 4

Kalkstein und Mergelstein des Oberen Muschelkalk sowie Ton-, Schluff- und Mergelstein des Unteren und Mittleren Keuper; im Wechsel Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit, Grundwasserleiter mit guter bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit sowie Grundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Trennfugendurchlässigkeit; lokal wechselnd Braunerde, stellenweise Parabraunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer Wasserdurchlässigkeit, Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit, Braunerde-Rendzina mit mittlerer Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit, Pseudogley-Parabraunerde, mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit, Pseudogley mit mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit

Konzentrationszone 5

Kalkstein und Mergelstein des Oberen Muschelkalk sowie Ton-, Schluff- und Mergelstein des Unteren und Mittleren Keuper; im Wechsel Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit, Grundwasserleiter mit guter bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit sowie Grundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Trennfugendurchlässigkeit; lokal wechselnd Braunerde, stellenweise Parabraunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer Wasserdurchlässigkeit, Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurch-

lässigkeit, Braunerde-Rendzina mit mittlerer Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit

Konzentrationszone 6

Kalkstein und Mergelstein des Oberen Muschelkalk sowie Ton-, Schluff- und Mergelstein des Unteren und Mittleren Keuper; im Wechsel Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit, Grundwasserleiter mit guter bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit sowie Grundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Trennfugendurchlässigkeit; lokal wechselnd Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit, Kolluvium mit hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer Wasserdurchlässigkeit

Konzentrationszone 7

Kalkstein und Mergelstein des Oberen Muschelkalk; Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit; Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit

Konzentrationszone 8

Kalkstein und Mergelstein des Oberen Muschelkalk; Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit; überwiegend Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit, im Südwesten Braunerde-Rendzina mit mittlerer Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit

Die genannten Bodentypen sind natürlich gewachsene Böden der typischen lokalen Bodenvergesellschaftung, die unter dem Einfluss eines kühlen, relativ feuchten Klimas aus den vorhandenen Lockersedimenten bzw. Festgesteinen entstanden und bei überwiegend ackerbaulicher Nutzung in ihrer Bodenstruktur und Horizontabfolge gestört sind. Unter Berücksichtigung der Bildungsbedingungen, Ausprägungsgrade und Bodenfunktionen wird den vorkommenden Bodentypen insgesamt eine mittlere ökologische Bedeutung zugeordnet.

Konzentrationszone 9

Kalkstein und Mergelstein des Oberen Muschelkalk sowie Ton- und Schluffstein des Unteren Keuper; Grundwasserleiter mit sehr guter bis guter, örtlich auch geringerer Trennfugendurchlässigkeit; überwiegend Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit hoher Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit, lokal Braunerde-Rendzina mit mittlerer Sorptionsfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit sowie Braunerde, z. T. podsolig mit geringer bis mittlerer Sorptionsfähigkeit und mittlerer bis hoher Wasserdurchlässigkeit

In der Karte der Schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD 2007) werden Böden mit besonders hoher Erfüllung von Funktionen nach dem BBodSchG für folgende Boden(teil-)funktionen ausgewiesen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Lebensraumfunktion: hohes Biotopotenzial (Extremstandorte)
- Lebensraumfunktion: hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regulations- und Pufferfunktion

Die Böden werden hierbei hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit in drei Stufen eingeteilt:

- besonders schutzwürdig (Stufe 3)
- sehr schutzwürdig (Stufe 2)
- schutzwürdig (Stufe 1)

Nach der Einschätzung des Geologischen Dienstes NRW (GD 2004) gehören die Braunerden und die Braunerde-Rendzina in den Konzentrationszonen 8 und 9 zu den „besonders schutzwürdigen“ Böden, da sie ein hohes Biotopentwicklungspotenzial als Extremstandort aufweisen. Die genannten Parabraunerden gehören zu den „schutzwürdigen“ und „sehr schutzwürdigen“ fruchtbaren Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit).

Innerhalb der Konzentrationszonen sind keine Altlasten / Bodenbelastungen gelegen.

6.2.2 Wasser

Zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 verläuft das Tal des Bentorfer Baches, quer durch die Konzentrationszone 2 fließt das Gewässer Garsiek, das in den Bentorfer Bach mündet. Den südwestlichen Teil der Konzentrationszone 6 quert das Fließgewässer Rosiek.

Innerhalb der anderen Konzentrationszonen gibt es keine Oberflächengewässer.

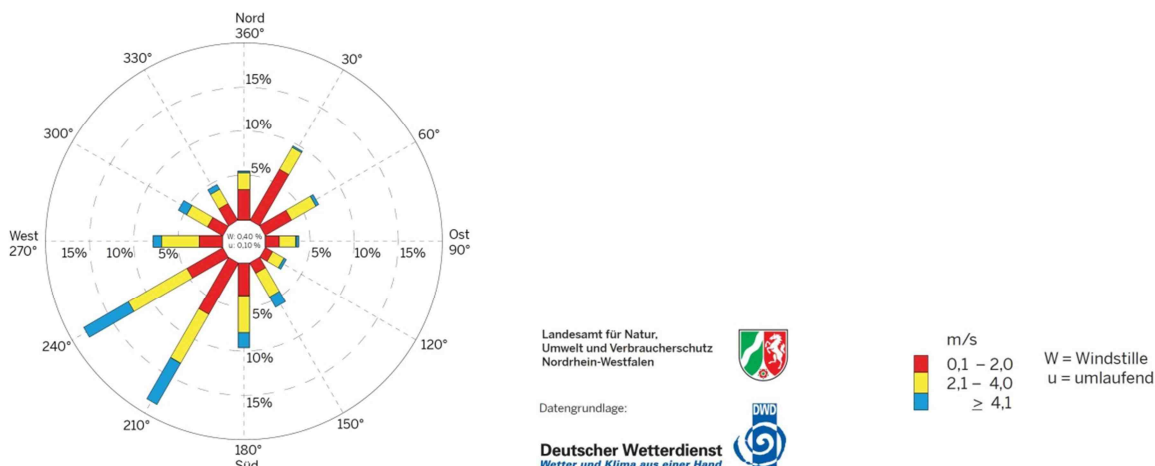
Die Konzentrationszone 1 liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Kalletal – Kalldorfer Sattel / Nord“. Eine Teilfläche im Westen der Konzentrationszone 5 liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Kalletal-Brosen“. Die Konzentrationszonen 7 und 8 liegen innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Dörentrup-Hillentrup“. Die Konzentrationszone 9 liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Kalletal – Kalldorfer Sattel / Süd“.

6.2.3 Klima / Luft

Das Gemeindegebiet Kalletal liegt – wie der größte Teil Nordrhein-Westfalens – in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Sofern sich gelegentlich kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durchsetzt, kann es im Sommer bei schwachen östlichen bis südöstlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichem Wetter und im Winter zu Kälteperioden kommen. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 750-850 mm, von denen der Hauptanteil im Sommer fällt, wenn es durch stärkere Einstrahlung zu Schauern und Gewitterbildung kommt (MURL 1989).

Für die Windverhältnisse in den neun Konzentrationszonen kann eine Verteilung angenommen werden, die den regionalen Bedingungen entspricht, wie sie dem Klimaatlas NRW für die Klimastation Bad Salzuflen entnommen werden können; demnach herrschen südwestliche Winde mit höheren Windgeschwindigkeiten vor, während Winde aus den anderen Richtungen nur mit deutlich geringeren Anteilen und geringeren Geschwindigkeiten vorkommen (vgl. Abb. 9).

Bad Salzuflen
01.1993 – 12.2010



Quelle: Klimaatlas NRW

(<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/files/stationen/Bad%20Salzuflen%20Windrose%201993-2010.pdf>)

Abb. 9 Windrose Bad Salzuflen 1993 bis 2010

6.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Die neun Konzentrationszonen liegen außerhalb von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten sowie Naturschutzgebieten. Alle Konzentrationszonen liegen jeweils vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kap. 3).

In den Konzentrationszonen liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine Naturdenkmale, keine gesetzlich geschützten Biotope und keine im Biotopkataster NRW enthaltenen Lebensräume.

Wie in Kap. 3 bereits beschrieben, sind alle 9 Konzentrationszonen überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (ausgeräumte Ackerflächen) geprägt. Waldflächen sind keine Bestandteile der Konzentrationszonen, lediglich vereinzelt sind Gehölzbestände innerhalb der Flächen vorhanden.

Hinsichtlich vorhandener Tierarten sind für das Planvorhaben in erster Linie die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen relevant, da verschiedene Arten beider Tiergruppen gegenüber WEA ein erhöhtes Konfliktpotential aufweisen (Kollisionsgefahr, Scheuchwirkungen, Lebensraumverluste) und andererseits als besonders und streng geschützte Arten dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) unterliegen.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013)⁴ beschreibt in seinem Kap. 4.2 die Notwendigkeit bei FNP-Darstellungen von WEA-Konzentrationszonen die Artenschutzprüfung abzuarbeiten, soweit dies auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.

⁴ im Folgenden kurz als „Leitfaden NRW“ bezeichnet

Die Datenabfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nach planungsrelevanten Arten für die Messtischblätter 3819 (Quadrant 4) und 3919 (Quadrant 2), in denen die 9 Konzentrationszonen gelegen sind, zeigt auf, dass hier verschiedene Vogel- und Fledermausarten vorkommen, die zu den WEA-empfindlichen Arten gemäß Anhang 4 des Leitfadens NRW gehören⁵.

Dies sind bei den Fledermäusen u. a. Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus und Breitflügelfledermaus, bei den Vögeln Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtel und Wachtelkönig (jeweils sicher brütend).

Nach den vorliegenden Ornithologischen Sammelberichten der Biologischen Station Lippe e. V. und des NABU-Kreisverbandes Lippe der vergangenen Jahre⁶ wurden verschiedene Beobachtungen von Rotmilan, Uhu, Wachtel und Weißstorch im Kalletaler Gemeindegebiet gemeldet (tlw. mit Brutnachweisen), die zu den WEA-empfindlichen Arten gemäß Leitfaden NRW zählen.

Daten zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im konkreten Umfeld der Konzentrationszonen 1 bis 8 sind durch die von Oktober 2012 bis August 2013 im Auftrag der Gemeinde Kalletal durchgeführten Untersuchungen bekannt; diese bezogen sich auf die mit dem damaligen Stand für die Darstellung als WEA-Konzentrationszonen im FNP vorgesehenen Flächen (vgl. Kap. 2), die die Areale der jetzigen Konzentrationszonen 1 bis 6 mitumfassen. Da seinerzeit die Untersuchungsräume um 2 km über die vorgesehenen Konzentrationszonen hinausreichten, sind daher auch die heutigen Konzentrationszonen 7 und 8 mit untersucht worden. Die heutige Konzentrationszone 9 wurde von den Untersuchungen noch teilweise erfasst. Das „Faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal“ wurde mit Datum vom 14.10.2013 vorgelegt.

Demnach wurden in der Konzentrationszone 1 brütende Feldlerchen und in ihrem Umfeld Brutvorkommen z. B. von Mäusebussard, Waldkauz und Turmfalke festgestellt, Flugbewegungen von Mäusebussard und Turmfalke sowie gelegentlich auch des Rotmilans wurden über der Fläche beobachtet. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden Mäusebussard, Wiesenpieper und ebenfalls einzelne Überflüge des Rotmilans festgestellt. An Fledermäusen wurde in der Fläche lediglich die Zwergfledermaus angetroffen.

Im Bereich (d. h. innerhalb und benachbart außerhalb) der heutigen Konzentrationszone 2 wurden ebenfalls brütende Feldlerchen und Brutvorkommen sowie Flugbewegungen z. B. von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke festgestellt. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden Mäusebussard und ebenfalls einzelne Überflüge des Rotmilans festgestellt. An Fledermäusen wurden die Zwergfledermaus und die Rauhauffledermaus nachgewiesen.

Hinsichtlich eines im Bentorfer Bachtal zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 brütenden Schwarzstorches führt der Schwarzstorchbeauftragte des Kreises Lippe Dirk Grote aus, dass nach seinen eigenen Erhebungen das festgestellte Brutpaar über der südlich des Bentorfer Baches gelegenen Fläche an Höhe gewinnt und dann in rund 80 % der Fälle zur Nahrungssuche in südliche Richtung fliegt, in deutlich geringerem

⁵ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

⁶ www.biologischestationlippe.de/arbeitsgruppen/ornithologische-ag/sammelberichte/

Anteil wurden Flüge über die bisherige Konzentrationszone und die dort vorhandenen WEA hinweg beobachtet.

Ein weiteres Schwarzstorch-Brutpaar wurde in der Waldfläche östlich der 4 WEA erstmals in 2014 festgestellt; seine Flugbewegungen erfolgen nach Angaben des Kreises Lippe überwiegend in nordöstliche Richtung.

Die og. von Oktober 2012 bis August 2013 durchgeführten Untersuchungen wiesen für die heutigen Konzentrationszonen 3 bis 6 Brutvorkommen und Flugbewegungen zur Brutzeit von Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Baumpieper nach. Hervorzuheben ist ein Vorkommen der Wachtel westlich außerhalb der Konzentrationszone 5. Flugbewegungen des Rotmilans wurden über der Konzentrationszone 3, im Süden der Konzentrationszone 5 und im Umfeld der Konzentrationszone 6 beobachtet. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden v. a. Mäusebussard und Turmfalke ermittelt, einzelne Überflüge des Rotmilans wiederum über der Konzentrationszone 3, im Süden der Konzentrationszone 5 und im Umfeld der Konzentrationszone 6. An Fledermäusen wurde lediglich die Zwergfledermaus angetroffen.

Im Steinbruch nördlich von Henstorf – und damit rund 650 m von der Konzentrationszone 4, jeweils rund 900 m von den Konzentrationszonen 3 und 5 sowie rund 1.300 m von der Konzentrationszone 6 entfernt – konnte ein Brutpaar des Uhu nachgewiesen werden. Nach den Aufzeichnungen des „Arbeitskreises für Natur- und Vogelschutz Kalletal“ erfolgt hier seit ca. 20 Jahren fast jährlich eine erfolgreiche Brut.

In den Bereichen der Konzentrationszonen 7 und 8 wurden als Brutvögel Mäusebussard, Turmfalke und Baumpieper festgestellt und Flugbewegungen von Mäusebussard sowie gelegentlich auch des Rotmilans verzeichnet. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden der Mäusebussard und einzelne Überflüge von Blässgans und Kormoran festgestellt.

Im Bereich der Konzentrationszone 9 wurden Brutvorkommen von Mäusebussard, Sperber und Feldlerche sowie Flugbewegungen des Rotmilans verzeichnet.

Eine ausführliche Wiedergabe von Methodik und Ergebnissen findet sich in dem Gutachten, das als Anhang 1 Bestandteil dieser Begründung ist.

6.2.5 Landschaftsbild

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt die Gemeinde Kalletal überwiegend in der Haupteinheit „Lipper Bergland“; lediglich das Wesertal gehört in die Haupteinheit „Rinteln-Hamelner Weserland“.

Für die Erarbeitung der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW) hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine landesflächendeckende landschaftsräumliche Gliederung in Form von Landschaftsräumen vorgenommen. Ihre Abgrenzung bezieht sich auf natürliche Gegebenheiten, wie sie der Naturräumlichen Gliederung zu Grunde liegen, und berücksichtigt darüber hinaus die aktuellen Nutzungsstrukturen – Infrastruktur, bauliche Nutzung, Forst und Landwirtschaft.

Wie in Abb. 10 ersichtlich, liegen demzufolge im Bereich des Lipper Berglandes die Landschaftsräume LR-IV-013 und LR-IV-022, im Bereich des Wesertales der Landschaftsraum LR-IIIb-009. Die 9 Konzentrationszonen zählen zum Landschaftsraum LR-IV-

019 Vlothoer, Taller und Hohenhauser Bergland. Diesen beschreibt das LANUV u. a. wie folgt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>):

Das Vlothoer, Taller und Hohenhauser Bergland ist abwechslungsreich und reizvoll zusammengesetzt. Es besitzt größere Waldungen auf Sattel- und Kuppenlagen sowie Waldstreifen auf Steilhängen. Die Wälder bestehen überwiegend aus Buchenwald. Kleineren Wäldern, vor allem im Raum Vlotho, ist teilweise die ehemalige Niederwaldnutzung noch anzumerken. Größere z. T. geschlossene Buchenbestände befinden sich auf dem Kalldorfer Sattel. Daneben nehmen Fichtenbestände in den Wäldern einen größeren Anteil ein. Die kleinen bis mittelgroßen Ackerschläge, die in der Regel in weiten, flachwelligen Bereichen liegen, sind teilweise noch von Hecken und Gebüschgruppen gekammert. Der größte Teil der Dörfer und Hofgruppen ist noch recht ursprünglich strukturiert und wird gut eingegrünt. Im unteren Linnenbeeketal ist dabei das Vorkommen von Mauern aus Kalktuffstein als Begrenzungsmauern um Gehöfte bemerkenswert. In den Tälern überwiegt noch Grünland, das meist sehr intensiv genutzt wird. Jedoch wurde es teilweise bereits in Acker umgebrochen. Obstanbau findet schwerpunktartig um Hohenhausen statt. Die zahlreichen Bäche, wie z. B. Westerkalle, Kallbach, Linnenbeeke und ihre Nebenbäche mäandrieren streckenweise naturnah und unverbaut und werden von Ufergehölzen der bodenständigen Vegetation begleitet. Die Kallemühle und kleinere Mühlen entlang der B 238 sind nur noch teilweise in Betrieb. Insgesamt ist der Raum noch recht zerstreut und dünn besiedelt, auffällig sind auch die schmalen, kaum ausgebauten und der historischen Linienführung weitgehend entsprechenden Verbindungsstraßen. Deutliche Siedlungsausweitungen haben die kleineren Siedlungen Hohenhausen und Langenholzhausen zu verzeichnen, die auch erste flächige Gewerbegebiete aufweisen. Zur Naherholung für den Ballungsraum Herford und für Vlotho sind insbesondere das Kalletal und das Linnenbeeketal mit deren Wander- und Radwegen geeignet. Die zahlreichen heute noch betriebenen Steinbrüche, z. B. bei Niedertalle, am Reinertsberg und am Selser Berg und die Ziegelei bei Hohenhausen stellen einen nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor für den Landschaftsraum dar.

Das Landschaftsbild der neun Konzentrationszonen ist jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) bestimmt; in der Konzentrationszone 1 auch durch die vorhandenen Windenergieanlagen und in den Konzentrationszonen 7 und 8 durch Windenergieanlagen im unmittelbar benachbarten Windpark Kleeberg in Dörentrup. Vorbelastungen des Landschaftsbildes ergeben sich teilweise außerdem durch querende oder benachbarte Elektrofreileitungen (10 kV-/30 kV- und 110 kV-Leitung) (Konzentrationszonen 1, 2, 5, 6 und 8).

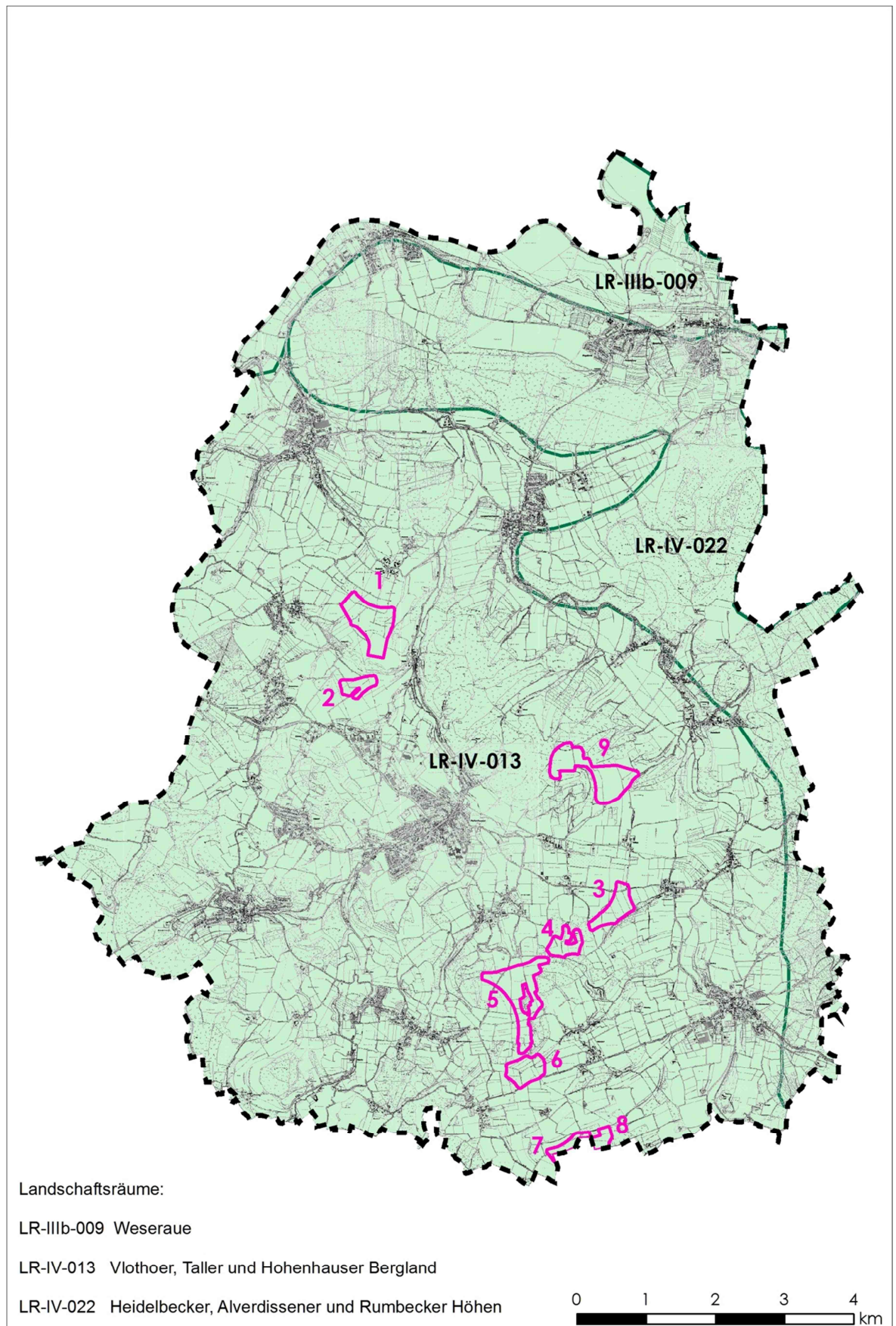


Abb. 10 Landschaftsräume in Kalletal nach der LANUV-Gliederung

6.2.6 Mensch und Gesundheit

Die neun Konzentrationszonen liegen im Wohnumfeld verschiedener Ortslagen und

Wohngebäude im Außenbereich von Kalletal. Die Eingrenzung der Konzentrationszonen erfolgte jedoch, wie in Kap. 2 beschrieben, unter Berücksichtigung der Abstände von 700 m um geschlossene Wohnsiedlungen sowie von 500 m um Wohngebäude im Außenbereich. Im Gebiet der bisherigen WEA-Konzentrationszone mit den bereits errichteten WEA wurden die vorgenannten Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen allerdings nicht herangezogen. Dies berücksichtigt die ergangene Rechtsprechung, wonach die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 16).

Für die einzelnen Konzentrationszonen ergeben sich die folgenden Abstände von benachbarten Wohnnutzungen:

Konzentrationszone 1:	Wohnsiedlung Bentorf 530 m westlich, Wohnsiedlung Harkemissen 1.250 m südwestlich, Wohngebäude im Außenbereich allseitig im Umfeld
Konzentrationszone 2:	Wohnsiedlung Harkemissen 700 m westlich, Wohnsiedlung Bentorf 960 m nordwestlich, Wohngebäude im Außenbereich allseitig im Umfeld
Konzentrationszone 3:	Wohnsiedlung Brosen 1.150 m westlich, Wohnsiedlung Asendorf 980 m östlich, Wohnsiedlung Lüdenhausen 1.350 m südöstlich, Wohngebäude im Außenbereich nordwestlich (Selsen, Rafeld), nördlich (Hellberg), östlich (Herbrechtsdorf) und südlich
Konzentrationszone 4:	Wohnsiedlung Brosen 700 m nordwestlich, Wohnsiedlung Bavenhausen 1.560 m südwestlich, Wohnsiedlung Lüdenhausen 1.840 m südöstlich, Wohngebäude im Außenbereich nordwestlich, nördlich und südöstlich
Konzentrationszone 5:	Wohnsiedlung Brosen 700 m nördlich, Wohnsiedlung Bavenhausen 700 m westlich, Wohngebäude im Außenbereich nördlich und südöstlich
Konzentrationszone 6:	Wohnsiedlung Brosen 700 m nordwestlich, Wohngebäude im Außenbereich östlich (Henstorf), südlich und südwestlich (Niedermeien)
Konzentrationszone 7:	Wohngebäude im Außenbereich nordwestlich und südwestlich
Konzentrationszone 8:	Wohngebäude im Außenbereich nordwestlich und südöstlich
Konzentrationszone 9:	Wohnsiedlung Hohenhausen 1.050 m westlich, Wohnsiedlung Heidelbeck 900 m nordöstlich, Wohngebäude im Außenbereich südlich

Im Bereich der Konzentrationszone 1 ergeben sich Vorbelastungen für die Anwohner von Wohnhäusern durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen und die mit diesen verbundenen Immissionen.

Die Nutzung der Räume im Umfeld der neun Konzentrationszonen für naturbezogene Erholungszwecke (Wandern, Radfahren, Nordic Walking) erfolgt auf dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz; z. T. sind hier auch gekennzeichnete örtliche Wander- und Radwanderwege vorhanden (so verläuft zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 durch das Tal des Bentorfer Baches der Wanderweg „Bad Oeynhausen-Weg“, östlich der Konzentrationszonen 1 und 2 verläuft der Wanderweg „Haibergweg“, entlang der Konzentrationszonen 7 und 8 verläuft der Wanderweg „Weg der Blicke“, entlang der Konzentrationszone 9 verlaufen die Wanderwege „Diemel-Lippe-Weg“ und „Niedermeierweg“ und den Nordosten der Konzentrationszone 3 queren die Radwanderwege R5 und Fürstenroute Lippe).

6.2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen⁷ ist das Land Nordrhein-Westfalen anhand von charakterbestimmenden Merkmalen wie der naturräumlichen Gliederung, dem Landschaftsbild, Siedlungstypen und der regionalen Baukultur, Landnutzungsstrukturen sowie historischen territorialen und konfessionellen Grenzen in 32 Kulturlandschaften gegliedert. Demnach liegt der überwiegende Teil der Gemeinde Kalletal (einschließlich der 9 Konzentrationszonen) in der Kulturlandschaft 8 „Lipper Land“, lediglich der nördliche Teil des Gemeindegebietes zählt zur Kulturlandschaft 3 „Ravensberger Land“ (vgl. Abb. 11).

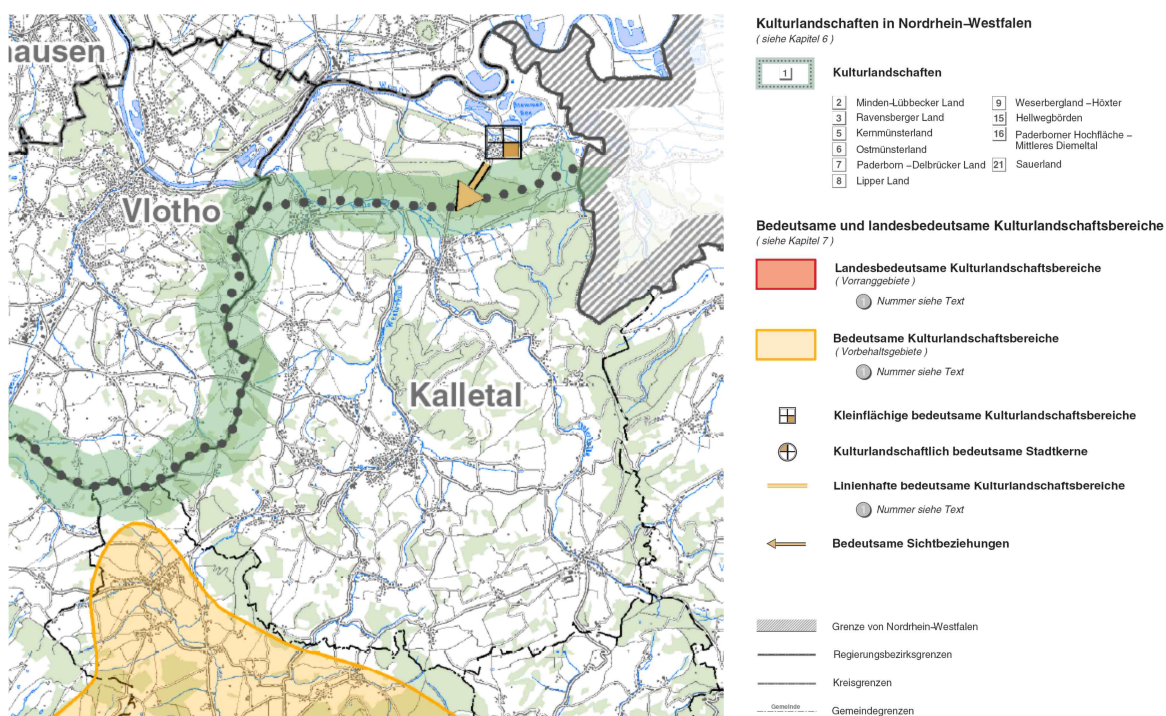


Abb. 11 Kalletal im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Die Kulturlandschaft 8 „Lipper Land“ wird als stark agrarisch geprägte (dominierende Ackerbaunutzung, sehr geringer Grünlandanteil), hügelige bis bergige Kulturlandschaft mit großflächigen Waldbereichen beschrieben. Besonders erwähnt werden die

⁷ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007 (Korrekturfassung September 2009)

Kirchen in Lüdenhausen, Talle und Hohenhausen.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag gliedert innerhalb der 32 Kulturlandschaften unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmälerbestandes sowie archäologischer Funde und Befunde Kulturlandschaftsbereiche aus, die eine besondere Bedeutung besitzen und als räumliches Grundgerüst der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaftsentwicklung gelten. In der gesamten Gemeinde Kalletal liegen demnach keine landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Als „kleinflächiger Kulturlandschaftsbereich“ findet sich Schloss Varenholz und als einzige „bedeutsame Sichtbeziehung“ innerhalb des Gemeindegebietes ist eine Blickachse von Südwesten auf dieses Schloss titulierte.

Innerhalb der neun Konzentrationszonen gibt es keine Bau- und Bodendenkmäler. Südöstlich der Konzentrationszone 1 bzw. nordöstlich der Konzentrationszone 2 ist die Hofanlage Klemme und Wassermühle in Kalletal-Dalbke gelegen, die in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz steht. In zwei den Konzentrationszonen 4 und 5 benachbarten Wäldern finden sich Hügelgräber.

Die Bentorfer Mühle ist von der Konzentrationszone 1 und der westlichsten der dort vorhandenen WEA 850 m entfernt; die Windmühle Bavenhausen ist von der Konzentrationszone 5 zwischen 800-1.000 m entfernt, von der Konzentrationszone 6 über 1.000 m.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind in Tab. 2 dargestellt.

6.2.9 Status-quo-Prognose

Für die Konzentrationszonen liegen derzeit keine Fachplanungen vor. Auch ohne die Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleiben auf absehbare Zeit die bereits vorhandenen Windenergieanlagen östlich von Bentorf in Betrieb, überprägen die vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Raumes und bestimmen das Landschaftsbild. In der derzeit dargestellten Konzentrationszone können auch künftig neue Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden.

In den Konzentrationszonen 5 und 6 sind inzwischen mehrere WEA genehmigt; in der Konzentrationszone 9 hat der Kreis Lippe für 6 WEA Vorbescheide erlassen. Nach Errichtung und Inbetriebnahme werden diese Anlagen die jeweilige landwirtschaftliche Nutzung ergänzen.

Tab. 2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden <i>Lebensraumfunktion</i> <i>Speicher und Reglerfunktion</i>	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfade Boden – Pflanze, Boden – Wasser)
Grundwasser <i>Grundwasserdargebotsfunktion</i> <i>Grundwasserschutzfunktion</i> <i>Funktion im Landschaftswasserhaushalt</i>	Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von Klima, Boden und Vegetation Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf den Wirkungspfad Grundwasser – Mensch
Luft <i>lufthygienische Belastungsräume</i> <i>lufthygienische Ausgleichsräume</i>	Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe) Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft – Pflanze/Tier, Luft – Mensch
Klima <i>Regionalklima</i> <i>Geländeklima</i> <i>Klimatisch Ausgleichsräume</i>	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung
Tiere <i>Lebensraumfunktion</i>	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)
Pflanzen <i>Biotopfunktion</i>	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
Landschaft <i>Landschaftsbild</i>	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung und städtebaulichen Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen

6.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Darstellung der neuen Konzentrationszonen im FNP, mit der die bisherige Konzentrationszone überplant und ergänzt wird, bereitet die künftige Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen der modernen Größenordnungen vor. Da derzeit – abgesehen von den bislang genehmigten Anlagen und den WEA mit Vorbescheid – noch

keine Kenntnisse zu konkreten Anlagenstandorten, -typen und -größen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) und mit den Anlagen verbundenen Schallleistungspegeln, Schattenwürfen und Flächenansprüchen für Zufahrten, Kranstellflächen und ggf. externe Transformatorhäuschen sowie evtl. erforderliche zusätzliche Umspannwerke oder Kabeltrassen von den Anlagen zu den Stromübergabepunkten der Leitungsnetze vorliegen, lassen sich die nachfolgend aufgeführten Umweltauswirkungen derzeit nur dem Grunde nach ansprechen, aber nicht detailliert beschreiben und prognostizieren.

Vorherzusagen ist lediglich, dass die Grenzen jeder Konzentrationszone jeweils von den gesamten Windenergieanlagen einschließlich ihrer Rotoren einzuhalten sein werden, sodass die Rotorblattspitzen der drehenden Anlagen maximal die Grenzen der Konzentrationszonen erreichen dürfen (Urteil d. BVerwG v. 21.10.2004 4 C 3.04).

6.3.1 Boden

Innerhalb der Konzentrationszonen neu errichtete Windenergieanlagen führen anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Wirkungen auf die vorhandenen Böden, die von den konkreten Anlagentypen und -größen abhängen und daher derzeit nur dem Grunde nach benannt werden können. Hierzu gehören die Überbauung mit den Fundamenten für die Windenergieanlagen, das Aufbringen einer Schotterdecke für die Zufahrten, Kранаufstellflächen und Maschinenbauplätze sowie Eingriffe im Verlauf der Kabeltrassen für die Anbindung an das Stromnetz. Verunreinigungen durch Betriebsstoffe sind bei extremen Störfällen der Windenergieanlagen denkbar (vgl. Ausführungen in Kap. 6.3.2).

Auf Grund der üblichen Flächenansätze für Fundamente, Kranstell- und Montageflächen werden Flächengrößen von 1.500-2.500 m² je Windenergieanlagen angenommen (Anmerkung: Die Länge der Zufahrten hängt mit davon ab, wie weit entfernt von vorhandenen Straßen und Wirtschaftswegen die Windenergieanlagen errichtet werden).

Insgesamt sind die bau- und anlagebedingten Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen auf die Standort-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden als dauerhafte und erhebliche Wirkungen einzustufen. Diesen stehen durch den späteren Rückbau der Fundamente, Zuwegungen und Schotterflächen der zukünftig abzubauenen Altanlagen zwar Entsiegelungen entgegen, dennoch sind diese Eingriffe ausgleichspflichtig.

6.3.2 Wasser

Nachteilige Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Windenergieanlagen können bei evtl. Störfällen auftreten. Austretende wassergefährdende Stoffe (z. B. Öle ggf. vorhandener Hauptgetriebe, Öle der Azimutgetriebe zur Windnachführung der Gondel, Öle der Pitchgetriebe zur Blattverstellung, Hydrauliköle der Bremsanlagen, Spezialfette der Wälzlager, Trafoöle) werden mit verschiedenen Schutzvorrichtungen (Auffangwannen, Verkleidungen, Betonbodenwanne) zurückgehalten. Die in den Genehmigungsverfahren einzureichenden Antragsunterlagen enthalten – gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VawS) – Angaben zu Art und Menge der enthaltenen Stoffe sowie zu den Schutzvorrichtungen des zu errichtenden Anlagentyps.

Das Grundwasser wird durch aufgestellte Windenergieanlagen nur in sehr geringem

Maße durch Flächenversiegelungen beeinträchtigt (Anlagenfundamente). Davon abgesehen kann der Niederschlag auch künftig versickern, so dass es nicht zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung im Zuge des Fundamentbaus wäre nur kurzfristig vorhanden und reversibel. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate sind damit als gering einzustufen.

Wie in Kap. 6.2.2 ausgeführt, liegen die Konzentrationszonen 1, 5, 7, 8 und 9 jeweils in den Schutzzonen III von 4 verschiedenen Wasserschutzgebieten. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht. Notwendige Voruntersuchungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde entsprechend § 49 (1) WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen 4 WEA, die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrup vorhandenen 11 WEA und 2 WEA in der Konzentrationszone 5 in drei der genannten WSG III-Zonen genehmigt wurden und für 6 WEA in der Konzentrationszone 9 ebenfalls in einer Schutzzone III ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erlassen wurde, zeichnet sich für alle vier WSG ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden.

Insgesamt sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6.3.3 Klima / Luft

Durch die Rotorendrehung wird ein Teil der Energie des Windes adsorbiert und damit die Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlagen reduziert. Als Konsequenz entstehen in diesem Bereich auch stärkere Luftverwirbelungen. Die Reichweite dieser Nachlaufströmung ist von der Größe der Anlagen abhängig und nach wenigen Hundert Metern auf eine unbedeutende Stärke abgesunken. Allerdings ist damit der betroffene Bereich verschwindend gering im Verhältnis zu den bewegten Luftmassen, sodass keine nennenswerten kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten sind.

Für die anderen Klimaelemente (Strahlung, Sonnenscheindauer, Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag, Bewölkung) sind mit Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Insgesamt sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

6.3.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Eine Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen durch Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zufahrten für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen in den neun Konzentrationszonen findet zumeist auf bislang als Acker genutzten Flächen statt, für einzelne Anlagen ggf. auch auf Grünlandflächen. Die Detailplanung wird zeigen, inwiefern ggf. Gehölze für die Errichtung der Anlagen, Zuwegungen oder die Kabeltrassen beseitigt werden müssen.

Die Inanspruchnahme ist teilweise auf die Bauzeit beschränkt, teilweise umfasst sie die Dauer des Anlagenbetriebs bis zu einem späteren Rückbau der Anlagen. Wie in Kap. 6.3.1 bereits angeführt, können für die Inanspruchnahme Flächengrößen von 1.500-2.500 m² je Windenergieanlage angenommen werden. Durch den Rückbau der Fundamente, Zuwegungen und Schotterflächen künftig abzubauen der Altanlagen wird auf Flächen eine spätere Wiederentwicklung von Vegetationsbeständen ermöglicht, bei der es sich überwiegend ebenfalls um Acker- und Grünlandereien handeln dürfte.

Eine Betroffenheit von Tieren durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ergibt sich nach den bisher vorliegenden Erfahrungen an Windparks in erster Linie für Vögel und Fledermäuse; dabei lassen sich inzwischen v. a. für Vögel artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Anlagen der modernen Größenordnungen benennen und nach dem Auftreten der Tiere als Brut-, Rast- und Zugvögel differenzieren (Gefahr des Vogelschlags durch Kollision, Verlust von Brut- und Rastplätzen sowie Störung des Vogelzugs durch die Scheuchwirkung der Anlagen). Für zahlreiche Arten ist auch die Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen nachgewiesen (REICHENBACH, HANDKE, SINNING 2004).

In ähnlicher Weise gibt es Erkenntnisse über die unterschiedliche Betroffenheit der Fledermäuse (Kollisionsgefahren, Verlust von Quartieren und Jagdräumen) je nach Art, im Jagdflug oder im Frühjahrs- und Herbstzug (BACH, RAHMEL 2004, BRINKMANN u. a. 2011).

Auf den Kenntnisstand zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen im Umfeld der 9 Konzentrationszonen ist in Kap. 6.2.4 hingewiesen. Hinsichtlich der durchzuführenden Artenschutzprüfung kann für die Ebene der Flächennutzungsplanung auf Kap. 4.2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Fassung: 12. November 2013 verwiesen werden. Demnach ist eine Artenschutzprüfung für die FNP-Änderung „soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich“ abzuarbeiten. Eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist auf der FNP-Ebene nur möglich, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschiebung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

In einer vorgenommenen Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde vom dortigen FB 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im og. Leitfaden benannten Tierarten zu konzentrieren seien. Mehrere der bei den in Kap. 6.2.4 benannten Kartierungen nachgewiesenen Arten (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Zwergfledermaus) gehören nicht zu diesen Arten.

Hinsichtlich der in Kalletal bekannten Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu ist auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in sei-

nem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen.

Für den Fall des Verlustes von Brut- oder Rasthabitaten durch Meideeffekte oder Störungen können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme verloren gehende Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraumgestaltende Maßnahmen aufgewertet und optimiert werden. Anhang 6 des Leitfadens benennt hierzu Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (d. h. Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen) und die Anlage von Extensivgrünland.

Die artenschutzrechtlich unzulässige Zerstörung einer konkreten Fortpflanzungsstätte brütender Vögel und das Töten etwa von Jungvögeln im Nest können vermieden werden, indem die Bauarbeiten zur Anlagenerrichtung außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden (Bauzeitenbeschränkungen).

Für die Verhinderung des Vogel- oder Fledermausschlages sind Abschaltsszenarien geeignet, die ggf. durch Monitoringverfahren auf die örtlichen Verhältnisse an den jeweiligen Anlagenstandorten angepasst werden können⁸. Einem Schlag von Greifvögeln kann weiterhin durch die Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß sowie durch eine gezielte Gestaltung der Mastfußbereiche der Windenergieanlagen (keine Entwicklung von Strukturen, die auf gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben bzw. Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten) entgegen gewirkt werden.

Da derzeit überwiegend noch keine konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie Anzahlen geplanter Windenergieanlagen in die Betrachtung eingestellt werden können, beziehen sich die vorstehenden Ausführungen in erster Linie auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (Schlagrisiko, Scheuchwirkungen); baubedingte Wirkungen (Beseitigung von Gehölzen für Fundamente, Zufahrten sowie Leitungsbau und damit ggf. verbundene Beseitigungen von Höhlen- oder Horstbäumen) können derzeit nicht vorhergesagt werden.

Soweit in den Konzentrationszonen 5, 6 und 9 in den vergangenen Monaten bereits Anlagengenehmigungen erteilt bzw. Vorbescheide erlassen wurden, geht die Gemeinde Kalletal davon aus, dass dabei nachgewiesen bzw. durch Nebenbestimmungen zur Festsetzung geeigneter Maßnahmen sichergestellt wurde, dass Errichtung und Betrieb von WEA zu keinen unzulässigen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen werden. In gleicher Weise kann den grundsätzlich möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes auf Vögel und Fledermäuse bei allen nachfolgenden Genehmigungserfahren in den 9 Konzentrationszonen im Rahmen der Anlagengenehmigungen begegnet werden. Festzuhalten ist, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die 9 Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA gänzlich ungeeignet einzustufen sind. Umfassende artenschutzrechtliche Ausführungen sind im Übrigen im faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 wiedergegeben, dass als Anhang 1 Bestandteil dieser Begründung ist.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Betrachtung der von Windenergieanlagen in den neun Konzentrationszonen ausgehenden Wirkungen auf Vögel, Fledermäuse und ggf. weitere Arten auf nachgelagerter Ebene im jeweiligen Ge-

⁸ Kap. 9 des Leitfadens beschreibt die Methodik des Gondelmonitorings umfassend.

nehmigungsverfahren erfolgen muss (Abschichtung der Artenschutzprüfung).

Es ist aber festzuhalten, dass trotz der genannten Maßnahmen die Nutzung der Windenergie in den neun Konzentrationszonen einen erheblichen Eingriff in den Lebensraum v. a. von Vögeln und Fledermäusen bewirkt, für den in den jeweiligen Genehmigungsverfahren geeignete Kompensationsmaßnahmen herzuleiten und dann umzusetzen sind (vgl. Kap. 6.3.9).

6.3.5 Landschaftsbild

In der Landschaft bewirken Windenergieanlagen der aktuellen Größenordnungen mit ihren Gesamthöhen sowie auf Grund ihres Bewegungsmomentes in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Veränderungen der Proportionen des Landschaftsbildes und darüber hinaus eine bedeutende Fernwirkung. Sie verwandeln damit das Erscheinungsbild der historisch gewachsenen Kulturlandschaft nachhaltig.

Durch die in der schon bisher im FNP dargestellten Konzentrationszone vorhandenen Windenergieanlagen hat in den vergangenen Jahren allerdings bereits eine Überprägung des Landschaftsbildes stattgefunden. Insofern ist hier eine Entwertung der ursprünglich ausgebildeten Landschaft erfolgt.

Als Maßnahmen der Vermeidung / Verminderung der Wirkungen künftiger Windenergieanlagen kommen z. B. die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen in Betracht, die ggf. als Nebenbestimmungen in den Anlagengenehmigungen festgesetzt werden können:

- die unterirdische Führung neu zu verlegender Leitungen
- die Tageskennzeichnung mit weiß blitzenden Feuern statt der Farbkennzeichnung der Rotorblätter
- der Ausschluss einer über das luftverkehrsrechtlich vorgeschriebene Maß hinausgehenden Beleuchtung der Windenergieanlagen
- die Einschränkung zugelassener Werbeaufschriften
- der Ausschluss von dauerhaften Einfriedungen der Windenergieanlagen

Trotz dieser Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen ist mit den künftigen Windenergieanlagen ein erheblicher landschaftsästhetischer Eingriff verbunden. Der Blick auf künftige Windenergieanlagen wird durch vorhandene vertikale Elemente wie Bebauungen und Gehölze (Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken u. a.) ganz oder teilweise unterbunden und damit das Ausmaß der Fernwirkung bestimmt.

Die sichtverstellende Wirkung dieser Vertikalstrukturen richtet sich zum Einen nach ihrer Länge, Höhe und Breite sowie ggf. vorhandenen Bestandslücken. Zum Anderen beeinflusst die Anlagenhöhe die Möglichkeit, die Windenergieanlagen über Sichthindernisse hinweg wahrzunehmen, da ein Betrachter in einer gewissen Entfernung von Baumreihen, Hecken etc. die Rotorblätter der Windenergieanlagen wieder auftauchen sieht. Mit zunehmender Höhe sind die Anlagen als technische Elemente in der Landschaft daher verstärkt sichtbar.

Die Ermittlung der konkreten Eingriffe und die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen.

6.3.6 Mensch und Gesundheit

Mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind für die benachbarten Anwohner Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen an sich verbunden.

Da in der derzeitigen Konzentrationszone bereits 4 Windenergieanlagen in Betrieb sind, treten diese Wirkungen dort schon heute auf.

In den Genehmigungsverfahren für künftige Windenergieanlagen werden mit Schallimmissions- und Schattenschlagprognosen die an den umliegenden Wohnhäusern auftretenden Immissionen jeweils bestimmt und die erteilten Genehmigungen mit Auflagen zum Schutz der Anwohner versehen. Dies betrifft einerseits Festsetzungen zum Einsatz von Schattenschlagbegrenzern⁹; andererseits kann für einzelne Anlagen nachts (22.00-06.00 Uhr) ein schalloptimierter Betrieb vorgegeben werden, sofern anders das Einhalten des nächtlichen Richtwertes nach TA Lärm bei den umgebenden Wohngebäuden nicht garantiert werden kann¹⁰.

Mit Blick auf die optischen Wirkungen von Windenergieanlagen als technischen Bauwerken ist auch auf den Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung zu verweisen, die v. a. von der Anlagengröße in Verbindung mit dem Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden abhängt.

Für neue Anlagenstandorte ist nach dem vom OVG NRW entwickelten Ansatz¹¹ stets eine Prüfung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, um das Vorhaben auf eine evtl. Rücksichtslosigkeit gegenüber den benachbarten Anwohnern zu prüfen. Dabei finden Kriterien wie Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Anlage, der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnhaus, der Blickwinkel vom Wohnhaus auf die Anlagen, die Lage von Wohnräumen innerhalb des Hauses, die topographische Situation, eine evtl. Vorbelastung, vorhandene oder herstellbare Abschirmungen zwischen Anlagen und Wohnhaus sowie die Hauptwindrichtung und damit die überwiegende Stellung des Rotors in Bezug auf das Wohnhaus Beachtung.

Vor dem Hintergrund dieser in den Genehmigungsverfahren zu erarbeitenden Fachgutachten und der daraus folgenden Auflagen für künftig geplante Windenergiean-

⁹ Der von Turm und rotierenden Flügeln einer WEA ausgehende Schatten ist rechtlich als „ähnliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz anzusehen. Entsprechend den vom Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz erarbeiteten Hinweisen zur bundesweiten Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, insbesondere des Schattenwurfs, gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer am jeweiligen Immissionsort, ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge mehrerer einwirkender WEA, nicht mehr als 30 Stunden/Jahr, entsprechend einer Begrenzung der „realen“, d. h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer auf maximal 8 Stunden/Jahr, und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten/Tag beträgt.

Bei einer Überschreitung der genannten Immissionsrichtwerte muss von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen werden, so dass eine Immissionsminderung durchgeführt werden muss, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

¹⁰ Im Rahmen der Prüfung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 1.08.1998, zu berücksichtigen. Anwohner im Umfeld von WEA haben damit ein Recht darauf, dass vor ihren Fassaden die dort genannten Richtwerte eingehalten werden.

¹¹ Urteil vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05, bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 Az. 4 B 72.06, Beschluss des OVG NRW vom 29.08.2006 Az. 8 B 1360/06

lagen innerhalb der Konzentrationszonen ist davon auszugehen, dass für benachbarte Anwohner und Erholungssuchende keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren werden. Hervorzuheben ist, dass die den künftigen WEA benachbarten Anwohner hinsichtlich Schall und Schattenschlag keinen Anspruch auf „Nullimmissionen“ haben, da das Bundesimmissionsschutzgesetz nur vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt; dies sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ebenso haben die Anwohner keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte müssen Anwohner im planungsrechtlichen Außenbereich oder am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen, zu denen auch WEA zählen. Diese Anwohner gelten insofern als „situationsbelastet“ und sie haben einen geminderten Schutzanspruch; dies wirkt sich dahin aus, dass den Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die sie den Wirkungen der WEA ausweichen oder sich selbst vor ihnen schützen. Zu den Mitteln der „architektonischen Selbsthilfe“ gehören z. B. Einbau und Benutzung von Rollos.

Im Sinne einer Störfallbetrachtung ist schließlich noch die Möglichkeit eines Eisabwurfes oder eines Anlagenbrandes in die Betrachtung einzustellen:

Bei entsprechenden Wetterlagen kann es an den Rotorblättern von Windenergieanlagen zu Eisbildung kommen. Durch die Drehung der Rotoren können Eisbrocken fortgeschleudert werden und eine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

Die geplanten Konzentrationszonen der Gemeinde Kalletal liegen jedoch nicht in einem eisgefährdeten Gebiet (im Mittelgebirge, 400 m über NN, im Bereich feuchter Aufwinde, in der Nähe großer Gewässer oder von Flussläufen), so dass Vereisungswetterlagen nur an wenigen Tagen im Jahr zu erwarten sind.

Funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (Abschaltautomatik, Vibrationsmesser) gehören außerdem heute zu den technischen Standards der modernen Windenergieanlagen. Ihre Funktionsfähigkeit für zu errichtende WEA ist durch die ggf. als Bauvorlage einzureichende gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/10 Ziffer 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen nachzuweisen (vgl. Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses).

Hinsichtlich der Gefahr von Brandfällen an WEA sind Blitzschutzsysteme, elektrische Schutzkonzepte, die Zustandsüberwachung und Meldung an eine ständig besetzte Stelle über die Fernüberwachung sowie eine regelmäßige fachkundige Wartung, Brandfrüherkennung und automatische Brandlöschung üblich.

Während die vorgenannten Ausführungen sich mit den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen künftiger Windenergieanlagen beschäftigen, müssen abschließend noch mögliche baubedingte Wirkungen betrachtet werden. Diese treten mit Beginn der Baustelleneinrichtung über die notwendige Verbreiterung von Wirtschaftswegen als Zufahrtsstraßen, die Anlage der Schotterflächen für die Zufahrten, Kranaufstellflächen und Maschinenbauplätze, die Errichtung der Anlagenfundamente bis hin zum Aufstellen der Anlagen auf und sind für Anwohner, Erholungssuchende und wirtschaftende Landwirte mit Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen und ggf. einer einge-

schränkten Nutzbarkeit der Straßen und Wirtschaftswege verbunden. In ihrer konkreten Ausprägung lassen sich diese Wirkungen derzeit nicht vorhersagen, sie können jedoch durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden, zu denen technische und organisatorische Mittel zählen (z. B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Baustellenorganisation, zügige Bauabwicklung).

6.3.7 Kultur- und Sachgüter

Der GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – legt als Ziel 6 fest, dass die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild nicht in Betracht kommt. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.

Nach dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold Dez. 32 an die Gemeinde Kalletal vom 08.07.2014¹² bestehen gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergie“ mit Ausnahme der tlw. eingeschlossenen Waldbereiche keine raumordnerischen Bedenken. Ein Widerspruch zum Ziel 6 im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie wird demzufolge dort nicht gesehen.

Wie in Kap. 6.2.7 ausgeführt, gibt es innerhalb der neun Konzentrationszonen keine Bau- und Bodendenkmäler. Südöstlich der Konzentrationszone 1 bzw. nordöstlich der Konzentrationszone 2 ist die Hofanlage Klemme und Wassermühle in Kalletal-Dalbke gelegen, die in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz steht. Durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den beiden Flächen (zu erwartender Mindestabstand von Anlagen von den denkmalgeschützten Bereichen rund 500 m) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. So ist eine unmittelbare Überplanung des Denkmals ausgeschlossen. Sichtbeziehungen etwa von der B 238 Richtung Westen und damit zur Hofanlage sind durch Baumbestände unterbunden; diese Bäume unterbinden außerdem den Blick auf evtl. künftige WEA westlich der Hofanlage.

Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sprach sich in ihrer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahme dafür aus, hinsichtlich der raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler zu prüfen, inwieweit ihr Erscheinungsbild durch die geplanten WK-Zonen beeinträchtigt wird. Zu diesen Denkmälern zählt sie z. B. die Kirchen in Hohenhausen, Langenholzhausen, Lüdenhausen, das Museum in Heidelbeck (ehem. Schlossmühle) und das Schloss Varenholz. Darüber sollten auch kleinere Einzelelemente wie z. B. Kapellen oder hervorragende Einzelbäume (z. B. an historischen Wegekreuzungen) bei den Untersuchungen möglichst frühzeitig berücksichtigt werden. Derartige Einzelfallprüfungen müssen jedoch in die späteren Genehmigungsverfahren verlagert werden, wenn konkrete Standorte und Größen geplanter WEA bekannt sind. Ob ggf. Standortverschiebungen oder Höhenbegrenzungen für WEA erforderlich sind, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, kann dann unter Beteiligung der Denkmalbehörde (die zu den im Genehmigungsverfahren

¹² Antwort auf die Anfrage vom 13.05.2014 nach § 34 Landesplanungsgesetz zur 1. Änderung des FNP

von WEA zu beteiligten Behörden gehört) geprüft werden.

Dieser Hinweis gilt auch für das Verhältnis künftig neu errichteter WEA zur Bentorfer Mühle und zur Windmühle Bavenhausen; inwiefern konkrete Sichtbeziehungen sowohl auf diese historischen Windmühlen als auch gleichzeitig auf die WEA moderner Prägung möglich sind, kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und ihrer geplanten Gesamthöhen beurteilt werden, dabei sind die topographischen Verhältnisse (Tallagen, Anhöhen) und sichtverstellende Gehölze (Wälder, Baumreihen, Hecken) in die Betrachtung einzustellen.

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Gemeinde Kalletal und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

6.3.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die im Vorfeld der 1. FNP-Änderung durchgeführte flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebietes (vgl. Kap. 2) stellt bereits eine umfassende Maßnahme der Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die vorgenannten Schutzgüter dar, da mit den Tabuzonen und Einzelfallkriterien die Flächen mit erhöhtem Konfliktpotential als ungeeignet aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen wurden und Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen künftig nur noch in den als konfliktärmsten Bereichen umgrenzten Konzentrationszonen möglich sind.

Weitere Verringerungen sind durch Maßnahmen zu erreichen, die in den jeweiligen Einzelplanungen umzusetzen sind und in den vorangehenden Kapiteln dem Grunde nach angesprochen wurden.

Wie in Kap. 6.3.4 und Kap. 6.3.5 näher ausgeführt, sind zur Ermittlung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, die mit Bau und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen verbunden sein werden, Fachgutachten in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erarbeiten. Daran schließen die Ermittlung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen und ihre Durchführung an.

Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung zu erwartender Eingriffe ist auf der Flächennutzungsplanebene dagegen nicht möglich, da Anzahl, Größe und konkrete Standorte künftiger Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Zuwegungen und Infrastrukturanlagen noch nicht bekannt sind. Der Umweltbericht kann daher keine detaillierte Ermittlung und Bilanzierung des Kompensationsbedarfes zum Ausgleich und Ersatz nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG) enthalten. Folglich werden im FNP auch keine Darstellungen über „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) vorgenommen.

6.3.10 Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beruht auf einem Planungskonzept, dem eine gemeindeflächendeckende Untersuchung nach geeigneten Standorten und faunistische Untersuchungen (Fledermäuse, Vögel) von Potenzialflächen zu Grunde liegen (vgl. Kap. 2).

In einer gestuften Vorgehensweise wurden anhand der verwendeten Kriterien (harte Tabuzonen, weiche Tabuzonen, Einzelfallkriterien) alle Bereiche ausgeschlossen, in denen auf Grund verschiedener Belange die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht in Frage kommt.

Im Ergebnis wurden die neun geplanten Konzentrationszonen als einzige Areale des Gemeindegebietes Kalletal als geeignete Flächen für die künftige Windenergienutzung durch die Anlagen der aktuellen Größenordnungen beurteilt.

Somit kommen keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

6.4 Zusätzliche Angaben

6.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, fehlende Kenntnisse

Als Grundlage der 1. FNP-Änderung wurden die nachfolgend benannten Fachgutachten erarbeitet:

- WWK – Weil-Suntrup - Winterkamp - Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal – Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 11.02.2014
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergie in Kalletal. Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal in Kalletal. Warendorf, 14.10.2013
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Untersuchung zur Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 28.04.2015
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Untersuchung zur zweiten Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 08.09.2015

Als fehlende Kenntnis des Umweltberichts muss angesehen werden, dass die Anzahl und die Größenordnungen künftiger Windenergieanlagen in den neun Konzentrationszonen noch nicht bekannt sind; außerdem sind die Flächengrößen von Zuwegungen und Infrastrukturanlagen der künftigen Anlagen nicht vorherzusehen.

6.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei darf sich die Gemeinde auf die bei Fachbehörden vorhandene Kompetenz stützen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Hinsichtlich der mit den in den Konzentrationszonen errichteten Windenergieanlagen verbundenen Immissionswirkungen (Schall, Schatten einschl. Genehmigungsaufgaben zur Einhaltung zugehöriger Richtwerte) und der Funktionsfähigkeit erforderlicher Einrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf, zum Schutz vor dem Austreten wassergefährdender Betriebsmittel (z. B. Getriebeöl, Hydrauliköl, Trafoöl und Spezialfette) sowie der Tages- und Nachtkennzeichnung zum Schutz des Luftverkehrs erwartet die Gemeinde Kalletal, dass die Genehmigungsbehörde die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Umweltauswirkungen überwacht und die Gemeinde Kalletal ggf. über nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt informiert (§ 4 Abs. 3 BauGB).

6.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. FNP-Änderung der Gemeinde Kalletal werden neun Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kalletal dargestellt. Ziel dieser Darstellung ist die räumliche Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, mit der der außerhalb der Konzentrationszonen gelegene Außenbereich des Gemeindegebietes künftig von Windenergieanlagen frei gehalten werden kann. Eine Höhenbegrenzung für künftige Anlagen wird nicht vorgenommen.

Der Umweltbericht zur 1. FNP-Änderung stellt mögliche Auswirkungen künftiger Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter dem Grunde nach dar. Konkrete Aussagen zu derartigen Wirkungen sind erst möglich, wenn bekannt wird, an welchen Standorten welche Anlagentypen mit welchen Nabenhöhen und Rotorradien errichtet werden sollen. In den Genehmigungsverfahren der künftigen Windenergieanlagen werden von den Betreibern der Anlagen Fachgutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenschlagprognose, Ermittlung der optisch bedrängenden Wirkung für benachbarte Anwohner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan u. a.) vorgelegt, die hierzu eindeutige Aussagen vornehmen.

Warendorf, 08.09.2015,
im Auftrag der Gemeinde Kalletal



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

QUELLENVERZEICHNIS

Allgemeines

- BACH, Lothar; RAHMEL, Ulf: Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse – eine Konfliktabschätzung. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen (Hrsg.): Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie – Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“) Bremen 2004 S. 245-252
- BRINKMANN, Robert; BEHR, Oliver; NIERMANN, Ivo; REICH, Michael (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. (Umwelt und Raum Bd. 4) Schriftenreihe Institut für Umweltplanung Leibniz Universität Hannover. Göttingen 2011
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld. – [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.] Krefeld Version 2007
- MURL – Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1989
- REICHENBACH, Marc; HANDKE, Klaus; SINNING, Frank: Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen (Hrsg.): Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7 2004 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie – Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“) S. 229-243

Materialien zum Untersuchungsgebiet

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Bekanntgabe der Genehmigung im GV. NW 2004 (Nr. 33, S. 515) am 24. September 2004
- GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie. Bekanntgabe der Genehmigung im GV. NW 2000 (Nr. 25, S. 386) am 09. Mai 2000
- Landschaftsplan „Nr. 4 Kalletal“ des Kreises Lippe
- Auszüge aus dem Biotopkataster NRW
Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergie in Kalletal. Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 14.10.2013
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal – Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 11.02.2014

WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Untersuchung zur Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 28.04.2015

WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Untersuchung zur zweiten Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 08.09.2015

Karten

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 – Normalausgabe

Geologische Karte 1 : 100.000 (hrsg. v. Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld) mit Erläuterungen

Blatt C 3918 Minden (1982)

Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (hrsg. v. Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld)

Blatt L 3918 Herford (1984)

Bodenkarte 1 : 50.000 (hrsg. v. Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld)

Blatt L 3918 Herford (1984)

Rad-, Wanderkarte Nord-Lippe (Hrsg. VIM Verlagsagentur Lehmann) Bielefeld o. J.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368-408)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.494)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.487)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.536)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1.206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.542)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (Bundesgesetzblatt I, S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.490)

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1.037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.535)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.520)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.474, 1.556)
- Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (Bundesgesetzblatt I S. 1.066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1.010)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.548, 1.551)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 1.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 973), geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 670, 674)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 532)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 183)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 312)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,

S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 488)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 496)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 294)

„Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 08.11.2006; VI A 3 – 408 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2006, S. 582), zuletzt geändert durch Runderlass vom 22.05.2012 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2010, S. 460)

„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII 2 – Winderlass), des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) vom 11.07.2011 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2011 Nr. 22 vom 08.09.2011 S. 317-340)

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise). Verabschiedet vom Länderausschuss für Immissionsschutz auf der Sitzung vom 06.-08.05.2002

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 07.09.2004, S. 19.937-19.940), geändert durch Verordnung vom 24.04.2007 (Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28.04.2007, S. 4.471)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) – RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ 2012 (Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV))

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Fassung: 12. November 2013. (Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))